

UMWELT UND RECHT IN ÖSTERREICH Stand 1996

Diskussionspapier Nr. 55-R-96

Martin Kind
Manfried Welan

April 1996



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited bei the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are highly appreciated.

The acronyms stand for: W - economic, P - politics, R - law

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
Gregor Mendel-Str. 33
A – 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at

Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>
http://www.boku.ac.at/wpr/papers/d_papers/dp_cont.html

UMWELT UND RECHT IN ÖSTERREICH

Stand 1996

Martin Kind
Manfried Welan^{*)}

1. TEIL

UMWELTDATEN

^{*)} Dr. iur. Martin Kind, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Referat für Grundsatz- und Verfassungsfragen;
O.Univ. Prof. Dr. Manfried Welan; Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Universität für Bodenkultur Wien

§ 1 Einleitung

Die Republik Österreich ist ein Kleinstaat. Ihre Fläche beträgt rund 84.000 km². Fast 90 % davon sind Agrarwirtschaftsfläche (47 % Landwirtschaft und 42,4 % Forstwirtschaft). Die 8 Millionen Einwohner leben in neun Bundesländern und 2300 Gemeinden. 15 davon sind Städte mit eigenem Statut. Es gibt daneben 85 Bezirkshauptmannschaften als staatliche Verwaltungsbehörden erster Instanz. Nur 65 Gemeinden haben über 10.000 Einwohner, und allein die Bundeshauptstadt Wien weist über 300.000 (nämlich 1,5 Millionen) Einwohner auf.

An diesen Daten dürfte sich in den nächsten Jahrzehnten wenig ändern. Österreich bleibt ländlicher Raum und das walddreichste Land Mitteleuropas. Wahrscheinlich werden aber bald nur mehr 100.000 Personen in der Land- und Forstwirtschaft tätig sein, ohne daß die Selbstversorgung gefährdet wird. Während 1950 noch 30 % der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft arbeiteten, beträgt dieser Anteil 1994 nur noch 5 %. Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verminderte sich zwischen 1951 und 1994 gegen 40 %.

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur gesamten Wertschöpfung lag 1988 bei 3,3 % des Bruttoinlandprodukts. Trotzdem ist Rohholzexport der Spitzenexport und der Fremdenverkehr profitiert vor allem von der Landschaft. Damit ist die Land- und Forstwirtschaft für Österreichs Handels- und Zahlungsbilanz weit wichtiger als meistens angenommen wird.

Österreich hat noch keinen aktuellen Immissionskataster zur Erfassung der Luftschadstoffe. Über die internationale Transitimmission gibt es unterschiedliche Daten. Jedenfalls importiert Österreich wesentlich mehr Schadstoffe als es exportiert.

Unser Land ist in mehrfacher Hinsicht ein Schadstoff- und Transitland, weshalb die internationale Umweltpolitik für uns besonders wichtig ist.

Bis zum Jahr 2000 könnten - technisch und ökonomisch vertretbar - die nationalen Schadstoffemissionen um etwa 70 % reduziert werden. Das setzt aber die Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte im Sinne des Umweltschutzes voraus. Diese Voraussetzung ist derzeit nicht gegeben. Wenn auch 3/4 der Österreicher der Meinung sind, daß zu wenig für den Umweltschutz getan wird, und seit Mitte der 80er Jahre Umweltschutz, Arbeitsplatzsicherung und Verhinderung von Verschwendung als gleichwertige politische Ziele angesehen werden, so muß man aufgrund der bisherigen Erfahrungen annehmen, daß diese Reduktion bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wird.

Der Luftreinhaltepolitik muß Priorität zukommen, da über ein Drittel des Waldes als Folge der neuartigen und synergetisch wirkenden Immissionen geschädigt ist. Im äußersten Westen und im Osten beträgt die Schädigung bis zu 70 %. Die Schädigungen gehen über den Wald hinaus und gefährden bereits Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und zum Teil auch die Menschen.

Besonders problematisch könnte sich in nächster Zeit das bodennahe Ozon erweisen, das als Sekundärschadstoff aus Stickoxyden und Kohlenwasserstoffen gebildet wird. Ozon wird über weite Strecken transportiert und tritt aufgrund der meteorologischen Bedingungen in Europa unter anderem im Alpenraum in hohen Konzentrationen auf. Die wenigen Messungen in Österreich zeigen, daß die von der Akademie der Wissenschaften empfohlenen Grenz- und Richtwerte insbesondere in Regionen mit starkem (Transit-)Verkehr überschritten werden.

Die Ausgaben von Industrie und öffentlicher Hand für den Umweltschutz (also ohne private Ausgaben wie z.B. für den Katalysator) betragen in den letzten Jahren etwa 1,3 % des Bruttoinlandprodukts.

In Österreich werden 2,5 Milliarden m³ Wasser jährlich verbraucht, pro Person und Tag zwischen 150 und 200 l Trinkwasser. Nur 3 % werden für die Ernährung verwendet. Die Überflußgesellschaft hat sich durchgesetzt. Was die Gewässergüte betrifft, so wurde der Zustand der österreichischen Seen durch Sanierungsmaßnahmen auf Badewasser-, zum Teil sogar auf Trinkwasserqualität verbessert, bei den Fließgewässern wird dagegen die angestrebte Gewässergüte II an zahlreichen Flußabschnitten bis zur Stufe IV überschritten. Die Güteverhältnisse der Grundwasservorkommen sind besorgniserregend. Ein "Wasserland" gerät in Probleme. Seit 1945 wurden rund 300.000 Feuchtgebiete entwässert. Ein Fünftel der agrarwirtschaftlichen Nutzfläche ist erosionsgefährdet. Die Belastung der Agrarböden durch Schwermetalle, Agrochemikalien sowie weitere anorganische und organische Stoffe wurde zum Problem. (Das öffentliche Straßennetz ist über 200.000 km lang, das Forststraßennetz 250.000 km).

Aufgrund des Verlustes naturnaher Flächen und zunehmender Intensivierung der Bodennutzung ist die Hälfte der in Österreich vorkommenden Pflanzenarten gefährdet.

Die jährliche Gesamtmüllmenge beträgt rund 3 Millionen Tonnen. An gefährlichem Sondermüll fallen jährlich über 300.000 Tonnen an. Das Problem der Abfallpolitik liegt sowohl in der Altlastensanierung als auch in der Vorsorge- und Vermeidungsstrategie für die Zukunft.

Mitte der 80er Jahre wurde festgestellt, daß die Ausgaben des Bundes für den Umweltschutz vor allem in den Bereichen Abwasserreinigung, Flußbau, Marchfeldkanal, Grüner Plan der Landwirtschaft, Wildbachverbauung liegen. Es mußte somit festgestellt werden, daß die Umweltausgaben wesentlich niedriger waren als die Schäden und überdies keine optimale Allokation aus der Sicht ökologischer Effizienz erfolgte. Zu viele Mittel fließen in Personal- und Organisationskosten.

§ 2 Zur Lage der Umwelt im einzelnen

A. Luft

Im Mittelpunkt der Luftreinhaltepolitik stehen einerseits fünf primäre Schadstoffe: Schwefeldioxid (SO₂), Staub, Stickstoffoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO) und flüchtige organische Verbindungen (VOC); andererseits sekundär in der Atmosphäre gebildete Luftschadstoffe (insbesondere das bodennahe Ozon).

I. Schwefeldioxid

Die in Österreich zur Reduktion der SO₂-Emission gesetzten Maßnahmen führten, bezogen auf den SO₂-Ausstoß von rund 397.000 t im Jahr 1980, bis 1991 zu einer Verminderung auf 84.000 t (79 %). Entscheidenden Anteil am erfolgten Rückgang der SO₂-Emissionen hatten:

- 1.) die durch rechtliche Bestimmungen erreichten Senkungen des Schwefelgehaltes im Heizöl;
- 2.) der verminderte Einsatz der Fossilbrennstoffe Kohle und Erdöl bzw. deren Substitution durch Erdgas und Fernwärme;
- 3.) die strengen Maßstäbe nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (BGBl. 1988/380) sowohl für neuzugelassene Industrieanlagen, als auch für Altanlagen (Sanierungspflicht).

Obwohl Österreich in der Vergangenheit den nationalen Anteil an der sauren Deposition entscheidend reduzieren konnte, ist die Sulfatbelastung im Niederschlag annähernd gleich geblieben. Ebenso zeigt die auf grenzüberschreitenden Schadstofftransport zurückzuführende (nasse) Schwefeldeposition keinen abnehmenden Trend. Bemerkenswert ist, daß der Abtransport und die Deposition von Schwefel aus Deutschland, der CSFR, Italien und Polen jeweils die Schwefeldeposition von 12.000 t Schwefel pro Jahr übersteigt, die durch österreichische SO₂-Emissionen hervorgerufen wird; daher laufen in Österreich konkrete Projekte, bei denen den osteuropäischen Staaten technische und finanzielle Hilfe gegeben wird, um Emissionen von besonders verunreinigenden Einzelelementen zu reduzieren und damit deren Anteil an der sauren Deposition in Österreich zu verringern (z.B. Sostanj in Slowenien).

Im Jahr 1992 wurden in Österreich ca. 190 Immissionsmeßstellen für Schwefeldioxid und ca. 80 Meßstellen zur Erfassung des sauren Niederschlags betrieben.

II. Staub

Die Staubemissionen durch Kleinfeuerungsanlagen, Kfz-Verkehr, Industrie sowie Kraft- und Heizwerke konnten zwischen 1980 und 1991 um 52 % reduziert werden. Dies ist auf strenge, von den Behörden vorgeschriebene Emissionsgrenzwerte bei Industrieanlagen und kalorischen Kraftwerken zurückzuführen (z.B. Verordnung für Anlagen zur Zementerzeugung, BGBl. 1993/63). Die Staubkonzentration wird in Österreich an ca. 120 Meßstellen erfaßt.

III. Stickstoffoxide

Bezogen auf den Ausstoß von rund 245.000 t NO_x im Jahr 1985 erzielte Österreich 1991 eine 12%ige NO_x-Reduktion. Generell nimmt auch die Belastung durch Stickstoffdioxid nicht so rasch ab wie bei SO₂, weil im Verkehrsbereich die Einführung der Katalysatorpflicht durch eine stetige Verkehrszunahme in Österreich teilweise kompensiert wird

Der grenzüberschreitende Transport oxidierter Stickstoffverbindungen aus Deutschland, Italien, der CSFR, Frankreich und Polen ist größer als der Eigenbeitrag österreichischer Emissionen (3.900 t Stickstoff). In Österreich wurden im Jahr 1992 ca. 160 NO_x-Immissionsmeßstellen betrieben.

IV. Flüchtige organische Verbindungen

Im Vergleich zu 1980 (ca. 374.000 t) nahmen die Emissionen von Kohlenwasserstoffen bzw. flüchtigen organischen Verbindungen (volatile organic compounds = VOC) des Jahres 1991 (ca. 419.000 t) um 13 % zu.

Im Ozongesetz (BGBl. 1992/210) wird ein dreistufiger Reduktionsplan für die Ozon-Vorläufersubstanzen VOC und NO_x festgelegt. Nach diesem Plan sind auf Basis der Emissionen des Jahres 1988 bis Ende 1996 die VOC-Emissionen um 40 %, bis Ende 2001 um 60 % und bis Ende 2006 um 70 % zu reduzieren. Das Erreichen dieser Ziele mit Maßnahmen wie etwa die Einführung der Typenprüfung für Kleinfeuerungsanlagen, Reduktion des Lösungsmitelesinsatzes, Biofilter bei Kläranlagen, Vorschreibung der strengen US-96 Grenzwerte für PKW-Emissionen, Verbot der offenen Strohverbrennung, Gaspendelsystem in der Mineralölverteilungskette usw. ist noch nicht abzusehen. Mit Stand 1993 wurden 11 Kohlenwasserstoff-Meßstellen in Österreich betrieben.

V. Kohlenmonoxid

Die Bilanz der Kohlenmonoxidemissionen in Österreich zeigt nach drei Höchstwerten in den Jahren 1980, 1987 und 1989 jetzt wieder leicht sinkende Tendenz. Kam es 1989, bedingt vor allem durch den strengen Winter und die verstärkte Heiztätigkeit noch zu einem Kohlenmonoxidausstoß von mehr als 1,6 Millionen Tonnen, so betragen die Emissionen 1991 1,5 Millionen Tonnen. Insgesamt gab es im Jahr 1992 etwa 60 Meßstellen in Österreich.

VI. Ozon

Bei der Ozonbelastung weist Österreich hohe Werte im Vergleich zu west- und nordosteuropäischen Staaten auf. Konzentrationen über 0,400 mg Ozon/m³ als Halbstundenmittelwert traten in der Vergangenheit vor allem im Umkreis von Wien in den Sommermonaten fallweise auf. Ozon wird unter Sonneneinstrahlung und bei Vorhandensein der primären Schadstoffe NO_x, VOC und CO gebildet. In der warmen Jahreszeit, in der es aufgrund der erhöhten Sonneneinstrahlung verstärkt zur Ozonbildung kommt, werden diese Schadstoffe größtenteils durch Kfz-Verkehr verursacht.

Im Ozongesetz sind Warnstufen festgelegt worden, bei deren Überschreitung der Landeshauptmann Aktivmaßnahmen zur Reduktion der Emissionen von Vorläuferstoffen setzen kann und empfindlichen Personen empfohlen wird, Passivmaßnahmen zum Schutz vor hohen Ozonbelastungen zu ergreifen. In Österreich sind im Sommer 1993 rund 110 Meßstellen in Betrieb gewesen.

VII. Ammoniak

Die Hauptquelle des durch menschliche Aktivität emittierten Ammoniaks ist mit einem Anteil von 86 % die Landwirtschaft; drei Viertel der Ammoniakemissionen sind auf die Nutztierhaltung zurückzuführen. Die natürlichen Ammoniakemissionen (1990: rund 8000 t) stammen zum überwiegenden Teil aus Böden.

Über die Immissionssituation von Ammoniak ist in Österreich bisher wenig bekannt, da praktisch keine kontinuierlichen Messungen durchgeführt werden. Gemäß dem Emissionsprofil ist vor allem in der Umgebung von Massentierhaltungen mit erhöhten Ammoniakkonzentrationen zu rechnen, die dann auch zu Geruchsbelästigungen führen können. Für Ammoniak ist in Österreich zur Zeit kein rechtsverbindlicher Immissionsgrenzwert festgelegt.

VIII. Kohlendioxid und andere Treibhausgase

Die durch menschliche Aktivitäten - vor allem die umfassende Nutzung fossiler Brennstoffe, die extensive Landwirtschaft (Düngung, Rinderzucht, Reisanbau) - hervorgerufenen zusätzlichen Treibhauseffekte werden in nächster Zukunft Auswirkungen auf das Weltklima und in der Folge auch auf das regionale Klima haben.

Das wichtigste Treibhausgas ist Kohlendioxid, da CO₂-Emissionen derzeit zu rund 50 % zum anthropogen bedingten zusätzlichen Treibhauseffekt beitragen. Die österreichischen CO₂-Emissionen haben sich nach einer Verdoppelung von 30 auf 60 Millionen Tonnen zwischen den späten 50er Jahren und dem Anfang der 70er Jahre in den letzten Jahren zwischen 55 und 60 Millionen Tonnen eingependelt.

Antropogene Methan-Emissionen in Österreich belaufen sich für die Jahre 1988 bzw. 1989 im Bereich von ca. 500.000 - 600.000 Tonnen pro Jahr. Der größte Anteil an den Emissionen kommt aus der Landwirtschaft (Nutztierhaltung, Güllelagerung).

Die ca. 12.000 t Emissionen von Distickstoffoxid (Lachgas) im Jahr 1990 resultieren zu fast einem Drittel aus mobilen Quellen (Diesel- und Benzin-Pkw) und zu ca. zwei Drittel aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung (Stickstoff-Kunstdünger).

IX. Critical Loads des sauren Niederschlags für Waldböden

Im Rahmen der Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung wurde von der "Economic Commission for Europe" (ECE) der Vereinten Nationen eine Europakarte der "kritischen Werte" des sauren Niederschlags erstellt. Die "critical loads" der sauren Deposition durch Schwefel- und Stickstoffverbindungen für Waldböden in Österreich weist - vor allem aus geologischen Gründen (Böden über Granit- und Gneisuntergrund) - das Wald- und Mühlviertel und Gebiete am Alpenhauptkamm als besonders empfindlich gegenüber dem sauren Niederschlag aus. Andere Gebiete wie Teile des Weinviertels und der Oststeiermark sind hauptsächlich wegen der relativ geringen Niederschlagsmengen (und daraus folgender Adaptierungsfähigkeit der Böden) als empfindlich eingestuft. Hauptursache für die Versauerung von Waldböden in Österreich ist der weiträumige Transport von Luftschadstoffen.

B. Wasser

I. Grundwasser

Auf der Grundlage des Hydrographiegesetzes und der Wassergütererhebungsverordnung konnte an etwa 1000 Meßstellen mit der Erhebung der Grundwasserqualität

im Dezember 1991 begonnen werden. Mit dem in der Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl. 1992/97) normierten Verbot der Anwendung von Alachlor ab Ende 1992 sowie dem vollständigen Ausbringungsverbot von Atrazin ab 1994 ist in Zukunft mit einem Abklingen der derzeit teilweise flächendeckenden Belastung des Grundwassers durch diese Arten der Pestizide zu rechnen. Vor dem Hintergrund der Trinkwasser-Nitratverordnung (BGBl. 1989/557; ab 1.7.1994; 50 mg NO₃/l; ab 1.7.1999: 30 mg NO₃/l), der EG-Trinkwasserrichtlinie 80/778/EWG (Grenzwert: 50 mg NO₃/l; Richtwert: 25 mg NO₃/l und der Grundwasserswellenwertverordnung (BGBl. 1991/502; derzeit Schwellwert von 45 mg NO₃/l) weist mehr als die Hälfte der beprobten Meßstellen einen Nitratgehalt kleiner als 25 mg NO₃/l auf. Erwartungsgemäß höhere Nitratgehalte haben Grundwassergebiete jener Bundesländer, die einer besonders intensiven ackerbaulichen Nutzung der Böden sowie einer intensiven Nutztierhaltung unterworfen sind und zugleich standortbedingt aufgrund ihrer vergleichsweise geringen zudem noch zeitlich ungünstig verteilten Niederschläge eher als benachteiligt zu werten sind. Durchschnittlich wurden bei jeder fünften Meßstelle Tetrachlorethen, bei jeder sechsten Meßstelle 1,1,1-Trichlorethen und bei etwa jeder achten Meßstellen Trichlorethen in Konzentration über der jeweiligen Mindestbestimmungsgrenze entsprechend Wassergüte-Erhebungsverordnung (BGBl. 1991/338) nachgewiesen.

Der Einfluß von sauren Niederschlägen auf die Grundwasserressourcen der alpinen Regionen wirkt sich insbesondere in Gebieten mit geringer Pufferkapazität (Kristallin) aus. Es kann dort zur Mobilisierung von Schwermetallen aus dem Boden kommen, welche die Qualität des Grundwassers massiv zu beeinträchtigen vermögen. Durch hohe Niederschlagsmengen kommt es vor allem am Südrand der Alpen sowie in den nördlichen Staulagen zu sehr hohen Schadstoffdepositionen.

II. Stehende Gewässer

Nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung (Fremdenverkehr) vieler österreichischer Seen wurde seit den 60er Jahren etwa 13 Milliarden Schillinge in Sanierung der zum Teil stark eutrophierten Seen investiert. Die Maßnahmen umfassen in erster Linie den Bau von Ringkanalisationen, den Ausbau der Kläranlagen und auch Restaurierungsaktionen (z.B. Tiefenwasserableitung). So präsentieren sich generell die meisten österreichischen Seen in einem sehr guten limnologischen und hygienischen Zustand. Vereinzelt rufen allerdings diffuse Einträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auch punktförmige Belastungsquellen (z.B. Siloabläufe, nicht fachgerecht angelegte Miststapelplätze, undichte Senkgruben) noch immer Beeinträchtigungen hervor.

Versauerungsprozesse stellen bei den österreichischen Seen sicherlich nicht ein Problem jener Tragweite dar wie beispielsweise in den skandinavischen Ländern.

Aufgrund der geologischen Untergrundverhältnisse (Kalk) weisen die Seen ein ausreichendes Puffervermögen auf. In weniger gut gepufferten, kristallinen Hochgebirgsregionen sind allerdings mehrere Gewässer versauert bzw. können als stark gefährdet eingestuft werden.

Sehr ernst präsentiert sich die Situation jener Stillgewässer, die anderen Lebensraumtypen zurechenbar sind (Feuchtgebiete). Zwischen 1945 und 1987 wurden rund 190.000 ha unter Inanspruchnahme von Bundes- und Landesmitteln entwässert. Dadurch können die meisten dieser Feuchtgebietstypen, die auch eine Vielzahl massiv gefährdeter Tier- und Pflanzenarten beherbergen, in Österreich als Mangelbiotope angesprochen werden.

III. Fließgewässer

In Österreich ist die Vielfalt der Fließgewässertypen sehr groß. Gemessen an der Größe des Einzugsgebietes der etwa 100.000 km österreichischen Fließgewässer, weisen 52 Flüsse (Gesamtlänge 5.200 km) ein Einzugsgebiet von über 500 km² auf sowie 30 Flüsse (Gesamtlänge 3.800 km) ein Einzugsgebiet von über 1.000 km².

In den letzten Jahren läßt sich ein deutlicher Trend der Verbesserung der Wassergütesituation erkennen. Der Erfolg ist auf die deutliche Reduktion der Schadstoffkonzentrationen in Fließgewässern durch industrielle Abwässer zurückzuführen. Der Rückgang bei biochemisch abbaubaren Stoffen aus industriellen Einleitungen zwischen 1979 und 1989 wird vom 17 Millionen EGW (Einwohnergleichwerte) auf 2,7 Millionen EGW geschätzt. Hauptverursacher der Gewässerverunreinigung sind die Zellstoff- und Papierindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, chemische Industrie und Textilindustrie. Generell schlechter als die Abwassersituation stellt sich der Bereich der Beeinträchtigungen von Fließgewässern durch wasserbauliche Eingriffe dar. Regulierungen und energiewirtschaftliche Nutzungen stören die vielfältigen und dynamischen Prozesse von Fließgewässerökosystemen (z.B. wird die Vernetzung des Gewässers im engeren Sinn mit dem Umland unterbunden; Abfluß- und Geschieberegime werden gestört; strukturelle Vielfalt weicht habitarmer Monotonie; der Kontakt mit dem Grundwasser wird unterbunden).

C. Boden

Die praktisch unvermehrbar Ressource "Boden" als Grundlage des menschlichen Lebens läßt sich in vier Funktionsbereiche einteilen:

- 1.) Der Boden als Produktionsgrundlage (mit Regenerierungsfunktion) für Nahrungs- und Futtermittel sowie regenerierbare Rohstoffe (z.B. Holz).

- 2.) Der Boden als Reinigungs- und Umsetzungsfunktion sowohl zum Schutz des Grundwassers als auch bezüglich der Deposition von Stoffen.
- 3.) Der Boden als Siedlungsfläche.
- 4.) Der Boden als Rohstofflager für oberflächennahe Ressourcen (z.B. Sand, Kies, Schotter, Torf).

I. Flächennutzung

Fast 90 % der Gesamtwirtschaftsfläche Österreichs werden jeweils etwa zur Hälfte land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die Bodennutzung in Österreich zwischen 1937 und 1989 zeigt, daß einer Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Zunahme der für andere Zwecke (z.B. Bauland) genutzten Flächen gegenübersteht. Gleichzeitig wird auf einer stets kleiner werdenden Fläche immer mehr produziert - was wiederum auf Züchtungserfolge bei Kulturpflanzen und auf den Einsatz von Mineraldünger und Pestiziden zurückzuführen ist. Demgegenüber wird durch die Förderung des Anbaues von Alternativkulturen, die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen (Grünbrachprogramm) und die Unterstützung des biologischen Landbaus nun versucht, statt der Ertragsmaximierung umweltschonendere Bewirtschaftungsformen agrarpolitischen Stellenwert zuzumessen.

II. Bodengefährdungen

Der Verbrauch an synthetischen Wirkstoffen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln betrug in Österreich 1989 4.600 t, wovon etwas mehr als die Hälfte den Herbiziden zuzuordnen ist. Seit 1991 werden nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes (BGBl. 1990/476) alle Wirkstoffe, die in einem Jahr verkauft wurden, aufgrund von Firmenmeldungen erfaßt.

Die vielerorts intensiv betriebene Landbewirtschaftung trägt infolge nicht standort- und bedarfsgerechter Düngung zu steigenden Nitratgehalten im Grundwasser bei. Werden in einem Grundwassergebiet die in der Grundwasserschwellenwertverordnung (BGBl. 1991/502) festgelegten Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten, hat der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich zum Grundwassersanierungsgebiet zu erklären.

In Gebieten mit verbreiteter Massentierhaltung reichen oft die vorhandenen Flächen bzw. Lagerkapazitäten zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung der (mineraldüngerähnlichen) Gülle nicht aus, weshalb es in vielen Fällen zu erheblichen Überdüngungen vor allem der hofnahen Flächen kommt. Das österreichische Viehbewirtschaftungsgesetz sieht Bestandsobergrenzen für die Tierhaltung vor. In bestehende Bewilligungen kann nur aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (BGBl. 1959/215 i.d.F. BGBl. 1992/760) Einfluß genommen werden.

Die österreichische Landwirtschaft liegt derzeit mit einem Traktorbestand von 13 Traktoren je 100 ha an der Weltspitze der Motorisierung. Die immer schwerer werdenden Maschinen verursachen häufig Bodenverdichtungen; zudem wurden zwischen 1945 und 1981 durchschnittlich 4.600 ha Böden zur Gewinnung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen pro Jahr trockengelegt. Weiters ist auf den natürlichen Prozeß der Bodenerosion zu verweisen. Grundlegende Ursachen der Erosion sind mangelnde Bodenstruktur und offenliegender, ungeschützter Boden. In Österreich wird die erosionsgefährdete Fläche derzeit auf 600.000 - 700.000 ha geschätzt.

Die Verwertung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen darf nur dann erfolgen, wenn seine Unbedenklichkeit gewährleistet ist. Die Ausbringung auf Waldböden ist aufgrund des Forstgesetzes (BGBl. 1975/440 i.d.F. BGBl. 1987/576) generell untersagt. Die Schwermetallgehalte im Klärschlamm (in der Landwirtschaft) sind in Niederösterreich (Klärschlamm-Müllkompostverordnung 6160/1-0 Stammverordnung 13/89), Burgenland (Klärschlamm- und Müllkompostverordnung LGBl. 1991/82), Oberösterreich (Klärschlamm-, Müll- und Klärschlammkompostverordnung LGBl. 1993/21), Steiermark (Klärschlammverordnung LGBl. 1987/89) und Vorarlberg (Klärschlammverordnung LGBl. 1987/31) durch Verordnungen geregelt - in Tirol und Salzburg bestehen seit 1987 Richtlinien.

III. Bodenzustandsinventur

Damit umweltpolitische Maßnahmen zur Belastungsverhinderung bzw. -minimierung ergriffen werden können, müssen Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des Bodenzustandes vorliegen. Diesem Ziel tragen die Bodenzustandsinventuren aller Bundesländer mit Ausnahme von Wien und Kärnten Rechnung.

IV. Bodenverluste

Die ersten Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg waren durch eine enorme Bautätigkeit geprägt; mehr als die Hälfte des gesamten Wohnungsbestandes Österreichs wurde nach 1945 errichtet. In Westösterreich (Tirol, Vorarlberg, Salzburg) war die Zunahme der Wohnungen zwischen 1971 und 1981 mit ca. 29 % dreimal so hoch wie in Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich, Wien), wo sie für den gleichen Zeitraum knapp unter 9,5 % lag.

Laut Österreichische Raumordnungskonferenz (1992) ist die Siedlungstätigkeit der größte Landverbraucher. Hauptursache dafür ist die wachsende Zahl der Haushalte. Die Bewältigung des Problems des Baulandüberhanges (aufgrund der Umwidmung für außerlandwirtschaftliche Zwecke) kann mit Hilfe des Instruments der Raumplanung bzw. der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erfolgen.

2. TEIL

UMWELTRECHT IN ÖSTERREICH

§ 3 Vorbemerkung

Der zweite Teil behandelt zum einen die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Umweltschutzes in Österreich. Zum anderen werden die wichtigsten einfachgesetzlichen Umweltvorschriften des Bundes und der Länder kurz vorgestellt. Dabei zeigt sich, daß aufgrund der „überholten“ Kompetenzverteilung in Österreich nicht nur in der Zuständigkeit zur Gesetzgebung zwischen Bundes- und Landesluft, Bundes- und Landeslärm zu unterscheiden ist, sondern auch ein Normenwirrwarr droht. Angesichts der Gesetzes- und Verordnungsflut bzw. der zwangsläufig damit verbundenen Vollzugsdefizite einerseits und der seit dem EU-Beitritt Österreichs eingetretenen Überlagerung des nationalen Rechts durch die Rechtsordnung der EU andererseits, ist zu fragen, ob nicht die österreichische Rechtsordnung gänzlich neu überdacht werden sollte.

§ 4 Entwicklung des Umweltrechts

Geht man der Frage nach, seit wann der Umweltschutz in Österreich erstmals explizit in der Gesetzgebung Niederschlag gefunden hat, so muß ein historischer Trennstich zwischen unbewußten und bewußten Umweltschutzhandlungen gezogen werden. Maßnahmen zum Schutz der Umwelt wurden nämlich bereits zu einer Zeit ergriffen, als das Bewußtsein um die Umweltgefahren noch nicht das Motiv für derartiges Handeln gewesen ist - dieser sozusagen unbewußt praktizierte Umweltschutz war ausschließlich von anthropozentrischen Nutzungsinteressen getragen worden. Ein in diesem Sinne klassischer Vorläufer des Umweltschutzes, zugleich ein Beispiel für eine historische Maßnahme, die auf eine Erhaltung und Schaffung lebensgerechter Umweltbedingungen gerichtet ist, stellt in Österreich der Forstschutz dar. So kam es mit dem Aufblühen des Goldbergbaues in Gastein und Rauris im geistlichen Fürstentum Salzburg seit Beginn des 16. Jahrhunderts zu einer deutlichen Holzverknappung. Als sich die Holzvorräte dem Ende zuneigten, veranlaßte Kardinal Matthäus Lang 1521 erstmals eine genaue Bestandsaufnahme. Aufgrund des dadurch zutage getretenen alarmierenden Ergebnisses, daß die Wälder in diesem Gebiet auch bei sparsamer Nutzung nur noch maximal 25 Jahre Holz liefern konnten, erließ der Landesfürst 1524 eine umfassende Waldordnung und 1532 eine neue Bergordnung, die unter anderem dem Raubbau in den Wäldern vorbeugen sollte. Die eigentliche Entspannung auf dem Energiesektor trat trotzdem erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, nachdem 1557 im Gastein-Rauriser-Revier die absolute Produktionsspitze erreicht worden war.

Weitere Ansätze der Entwicklung des Umweltschutzes finden sich etwa in den Brandrodungsvorschriften der steirischen Waldordnung von 1695, in der Theresianischen Waldordnung von 1767 und dem Reichs-Forstgesetz 1852, welches durch die Normierung der großflächigen Walderhaltung als erstes Raumordnungsgesetz in Österreich hingestellt werden kann.

Gelöst von der ausschließlich anthropozentrischen Herkunft des Umweltschutzes und gemessen an den Rechtssätzen, die dem Schutz der Umwelt zu dienen bestimmt sind, kann gesagt werden, daß sich der Terminus „Umwelt“ im Sinn eines besonderen Gegenstandes staatlicher Überwachung erstmals als Gesetzesbegriff im Strahlenschutzgesetz von 1969 findet. Hier kommt die existenzielle Funktion des Umweltschutzes durch Gefahrenabwehr insbesondere durch § 37 leg. cit. zum Ausdruck, wonach eine behördliche Überwachung der Umwelt - bezogen auf Luft, Niederschläge, Gewässer, Boden sowie auf Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte - hinsichtlich radioaktiver Verunreinigungen angeordnet wird.

Ebenso tauchen im Bereich der Landesgesetzgebung seit Beginn der 70er Jahre erste Ansätze zur Begriffsbildung bzw. Begriffsbestimmung der Umwelt auf. Zum Beispiel listet der Zielkatalog nach § 1 Abs. 2 TirROG 1972 bzw. nach § 2 VlbG. Raumordnungsgesetz 1973 unter anderem den Schutz der Umwelt auf und versteht darunter eine Schonung der Landschaft und des Naturhaushaltes vor einer nachteiligen Veränderung. Und das niederösterreichische Umweltschutzgesetz aus dem Jahr 1974 hat erstmals die ausdrückliche Bezeichnung „Umweltschutzrecht“ getragen und zwischen dem abwehrenden Umweltschutz und der vorbeugenden Umweltgestaltung differenziert.

Seither ist das österreichische Umweltrecht zunehmend einer inflationären Entwicklung unterworfen worden. Mit anderen Worten ist seit Mitte der 70er Jahre das österreichische Umweltrecht umfassend und in kaum noch überschaubarer Weise auf unsystematische Art ausgebaut, ergänzt und novelliert worden. Die Expansion des Umweltrechts hat zwar die Ausformung des Rechtsgebietes unter einer selbständigen Bezeichnung vorangetrieben, nicht jedoch eine Abgrenzung des Rechtsgebietes unter dem Aspekt der Rechtssystematik und einer einheitlichen Rechtsdogmatik geschaffen. Somit steht die Vollziehung wie auch der einzelne Normadressat heute vor einem Normenwirrwarr, das einer Systematisierung harret und bisher die Frage eines allgemeinen Umweltgesetzbuches nicht aufkommen hat lassen. Daß dabei die österreichische Gesetzgebung mehr denn jäh in die Wechselbäder der Kritik an der Regelungsabstinentz und der Hypertrophie des Rechtssetzung gerät, erscheint auf dem ersten Blick zwar paradox, doch erklärt sich bei näherer Betrachtung der nationalen Rechtslage geradezu von selbst: Denn angesichts der Gesetzes(sint)flut und der damit verbundenen Verordnungsflut steuert das österreichische Umweltrecht nun relativ hilflos zwischen der Scylla der Unübersichtlichkeit sowie der Zwei- und Mehrdeutigkeit der Rechtsnormen und der Charybdis der Rechtsunsicherheit hin und her.

Ungeachtet der angedeuteten Probleme der Systematisierung des Umweltrechts kann gegenwärtig cum grano salis zu den Rechtsmaterien mit umweltschützenden Charakter insbesondere gezählt werden:

- Bund:
 - Abfallwirtschaftsgesetz 1990
 - Altlastensanierungsgesetz 1989
 - Berggesetz 1975
 - Chemikaliengesetz 1987 (1995)
 - Düngemittelgesetz 1994
 - Gentechnikgesetz 1994
 - Forstgesetz 1975
 - Gewerbeordnung 1994

- Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen 1988
- Ozongesetz 1992
- Öko-Audit-Gesetz 1995
- Smogalarmgesetz 1989
- Umweltförderungsgesetz 1993
- Umweltinformationsgesetz 1993
- Umweltkontrollgesetz 1985
- Umweltverträglichkeitsgesetz 1993
- Umweltsenatsgesetz 1993
- Wasserrechtsgesetz 1979

- Länder:
 - Abfallwirtschafts- und Müllgesetze der Länder
 - Bauordnungen der Länder
 - Landeselektrizitätsgesetze
 - Landesstraßengesetze
 - Luftreinhaltengesetz der Länder
 - Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Länder
 - Raumordnungsgesetze der Länder

§ 5 Staatsziel Umweltschutz

Die österreichische Bundesverfassung enthält bislang kein verfassungsrechtlich gewährleistetes subjektives Recht auf eine saubere Umwelt. Allerdings ist seit 1984 eine ausdrückliche Verpflichtung des Staates zum umfassenden Umweltschutz durch Bundesverfassungsgesetz festgelegt. Diese Staatszielbestimmung lautet:

§ 1. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Die verfassungsrechtliche Determinierung des Umweltschutzes als Programmsatz mit „soft law“-Charakter kann als *vorläufiger politischer Kompromiß* betrachtet werden. Im Grunde handelt es sich bei der Staatszielbestimmung über den umfassenden Umweltschutz um eine ökologische Ausrichtung der staatlichen Aktionen an einem verfassungsgesetzlich vorgegebenen Maßstab, der das Sachgebiet Umwelt bezüglich Aufgabe und Ziel umreißt. Demzufolge verpflichtet die Staatszielbestimmung die drei Staatsgewalten; primär ist sie jedoch Handlungsauftrag an die Gesetzgebung und normative Richtlinie für die Ausfüllung dieses Auftrages. Zugleich ist die Staatszielbestimmung Handlungsauftrag und Auslegungshilfe für die Verwaltung; d.h., daß sie verpflichtet, dem ökologischen Aspekt ein stärkeres Gewicht bei der Interpretation der Gesetze, der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe, bei der Ausfüllung von planerischen Gestaltungsfreiräumen sowie bei der Ausübung des - der Verwaltung zustehenden - Ermessens einzuräumen. Der Rechtsprechung dient die Staatszielbestimmung als normative Vorgabe, als Leitlinie für Norminterpretation und -konkretisierung; so hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 4.3.1986 (G 146/84) erstmals für die verfassungskonforme Auslegung eines Gesetzes das BVG über den umfassenden Umweltschutz als Interpretationsmaßstab herangezogen.

Als besonders relevant für das Recht des Umweltschutzes auf verfassungsrechtlicher Ebene erweisen sich zudem die Grundrechte, die Baugesetze der Bundesverfassung und die Kompetenzregelungen betreffend die Verteilung der Gesetzes- und Vollzugszuständigkeiten auf Bund und Länder (siehe unten). Daneben sind von den Ländern ausdrückliche Regelungen zum Schutz der Umwelt landesverfassungsrechtlich festgeschrieben worden. Beispielsweise bestimmt Art. 7 Abs. 2 TirLandesO

aus 1989: „Das Land Tirol hat für den Schutz und die Pflege der Umwelt, besonders die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, zu sorgen“.

Auch wenn mit der Eingabe der Staatsaufgabe Umweltschutz in die Bundesverfassung und Länderverfassungen der Faktizität technologischer und wirtschaftlicher Maßnahmen im Dienst des Umweltschutzes Nachdruck verliehen wurde, so kommt jedoch weiterhin der Aufteilung der staatlichen Umweltschutz-Aufgaben zwischen dem Bund und den neun Ländern - gemäß dem bundesstaatlichen Grundprinzips (Art. 2 B-VG) - entscheidendere Bedeutung zu.

§ 6 Umweltkompetenzen

Vorweg sei angemerkt, daß das B-VG bei der Kompetenzaufteilung an die verschiedenen Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit) anknüpft und die Kompetenzen zur Gesetzgebung und zur Verwaltung teilt; die Gerichtsbarkeit hat hingegen ausschließlich vom Bund auszugehen. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangssituation bringt der Umweltschutz deutlich das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen umweltpolitischen Notwendigkeiten und Systembedingungen der historisch gewachsenen Aufgabenverteilungen im Bundesstaat zum Vorschein. Insofern ist die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Umweltschutzbereich eine besondere Akzentuierung der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung zwischen Föderalismus und Zentralismus - gemessen an der Skala von Vielfalt und Homogenität hinsichtlich des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts. Daher schlägt sich auch der Umweltschutz als politischer Streitgegenstand gegenüber anderwertigen Interessen sowie in bezug auf das Verhältnis zwischen bundesweit einheitlichen Strategien und Maßnahmen zur Lösung von Umweltproblemen und der erforderlichen „landesinternen“ Bewahrung wertvoller menschlicher Vielfalt in der kompetenzrechtlichen Ausgangslage nieder: Kompetenztrennung, Aufgabenteilung und Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sind Indikatoren für Kompetenzkonflikte, die - in ultimo ratio - durch den Verfassungsgerichtshof zu entscheiden sind.

Rechtsdogmatisch stellt der Umweltschutz im Hinblick auf die Kompetenzaufteilung eine „komplexe Materie“ dar. Aufgrund ihrer Verästelung in allen Lebensbereichen fällt diese typische Querschnittsmaterie in viele Einzelkompetenzen des Bundes und der Länder. Da die österreichische Verfassung keinen Kompetenztatbestand „Umweltschutz“ kennt, ist folglich auch die innerstaatliche Rechtsordnung auf diesem Gebiet ein Konglomerat von verschiedenen Rechtsvorschriften, zu deren Vollziehung zum Teil Bundes-, zum Teil Landesbehörden berufen sind. Zwar wurden insbesondere durch B-VG-Novellen 1983, 1988 und 1993 maßgebende Bereiche des Umweltschutzes dem Bund zugeordnet, doch eine Vereinheitlichung ist bis dato nicht gelungen.

Somit sind anhand der bestehenden Kompetenzordnung - vereinfacht dargestellt (d.h. ohne auf die Kompetenzstrukturen der österreichischen Bundesverfassung näher einzugehen) - folgende Kern-Kompetenztatbestände für den Umweltschutz zu unterscheiden:

- **Bund:**
 - Immissionsschutz
 - Abfallwirtschaft (bezüglich gefährlicher Abfälle)
 - Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

- Luftreinhaltung
- Prüfung der Umweltverträglichkeit (Gesetzgebung)
- **Länder:**
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Abfallwirtschaft (bezüglich nicht gefährlicher Abfälle)
 - Luftreinhaltung (bezüglich Heizungsanlagen)
 - Prüfung der Umweltverträglichkeit (Vollziehung)

Darüber hinaus ist der Umweltschutz ein komplexes Phänomen mit Bezügen zu vielen weiteren Rechtsgebieten. Dem Ansatz für eine Systematisierung der Kompetenzordnung im Hinblick auf den Umweltschutz sind demgemäß all jene Tatbestände der Artikel 10 bis 15 B-VG zu zählen, denen umweltmedienbezogene oder ursachen- bzw. produktspezifische Umwelttatbestandsmerkmale inhärent sind:

- **Bund:**
 - Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
 - Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen
 - Forstwesen
 - Wasserecht
 - Bergwesen
 - Verkehrswesen
 - Gesundheitswesen
 - Pflanzenschutz
- **Länder:**
 - Raumordnung
 - Baurecht
 - Abwasserbeseitigung

Als Zwischenbilanz dieser Kurzdarstellung des Umweltrechts in Österreich kann - ehe die einzelnen umweltspezifischen (Bundes-)Gesetze aufgelistet werden - folgender Schluß gezogen werden: Der geltenden österreichischen Bundesverfassung ist ein ganzheitlicher Umweltschutztatbestand fremd. In Österreich gibt es nicht ein einheitliches Umweltschutzgesetz, sondern eine Fülle von verschiedenen Umweltvorschriften in ebenso zahlreichen Bundes- oder Landesgesetzen, samt den dazu ergangenen Verordnungen. Viele dieser Gesetze haben nicht den Umweltschutz allein zum Ziel, sondern auch andere öffentliche Interessen. Das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz aus dem Jahr 1984 und die Bundes-Verfassungsgesetz-Novellen 1983, 1988 und 1993, haben jedoch zum Teil den Umweltschutzgedanken weiterentwickelt.

§ 7 Umweltgesetze

A. Umweltschutzvorschriften des Bundes

Nachfolgend werden die wichtigsten geltenden Umweltgesetze des Bundes in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

I. Abfallwirtschaftsgesetz

Die Ziele der österreichischen Abfallwirtschaft sind im „Abfallwirtschaftsgesetz“ 1990 verankert und umfassen:

- Die Verhinderung nachteiliger Beeinträchtigung von Menschen, Tieren und Pflanzen und deren natürliche Umwelt;
- Die Schonung der Reserven an Rohstoffen und Energien;
- Den möglichst geringen Verbrauch an Deponievolumen sowie
- die Ablagerung nur jener Abfallstoffe, die für die Zukunft keine Gefährdung darstellen.

Diese Ziele sind in erster Linie nach den Grundsätzen der Abfallvermeidung, der ökologisch sinnvoll Abfallverwertung und erst in letzter Konsequenz nach umweltgerechter Entsorgung auszurichten.

Eine qualitative Abfallvermeidung soll über produktbezogene Maßnahmen durch Substitution umweltgefährdender Stoffe oder - wenn das nicht möglich ist - durch getrennte Sammlung dieser Abfallfraktion sowie durch Abfallverringerung erreicht werden. Beim Hausmüll strebt man bis 1996 eine weitgehende „Entfrachtung“ von Problemstoffen sowie eine Verringerung um 50 % an. Voraussetzung dafür ist die getrennte Erfassung der verschiedenen Abfallfraktionen.

Mit der „Problemstoffverordnung“ wurde die Grundlage zu getrennter Erfassung jener gefährlichen Abfälle geschaffen, die in Haushalten oder haushaltsähnlichen Einrichtungen anfallen. Weiters wurden für einzelne Abfallgruppen wie z.B. Leuchtstoffröhren, Kühlgeräte oder Batterien im Sinne des Verursacherprinzips Einzelregelungen getroffen, die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel vorsehen. Für den Bereich der Altkraftfahrzeuge konnte eine freiwillige Vereinbarung geschaffen werden. Für elektrische und elektronische Altgeräte sowie für Altmedikamente strebt man ebenfalls entsprechende Regelungen an.

Neben den Hausmüllmengen stellen im Bereich der nicht gefährlichen Abfällen die baurestmassen mit 20,5 Mio. t/Jahr die abfallwirtschaftlich weitaus bedeutendste

Menge dar. Für die notwendigen Rahmenbedingungen in bezug auf eine Verwertungsquote sorgt eine Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, die die Trennung von Baurestmassen in verschiedene Fraktionen vorschreibt.

Von den geschätzten 20.000 t an gefährlichen Abfällen, die pro Jahr in Österreich anfallen, stammt der überwiegende Teil aus Gewerbe und Industrie. Einige Stoffe die ein besonders hohes Gefährdungspotential aufweisen - wie z.B. FCKW - wurden bereits mittels Verordnungen Beschränkungen unterworfen.

Da abfallwirtschaftliche Maßnahmen in Betrieben eine detaillierte Kenntnis der bestehenden Datenlage, des Produktionsprozesses und des Umgang mit Abfällen voraussetzen, ist die Erstellung eines „Abfallwirtschaftskonzeptes“ für bestimmte Betriebe vorgeschrieben. Als Kernstück sind Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung sowie die dafür notwendigen Verfahrensbeschreibungen anhand von Stoffflußanalysen darzustellen und vorzusehen.

Anzuführen sind weiters die AWG-Novelle 1992, wodurch unter anderem das Basler Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Abfallverkehr aus 1984 sowie der OECD-Ratsbeschluß vom März 1992 über den zwischenstaatlichen Verkehr von Sekundärrohstoffen übernommen worden sind, die AWG-Novelle 1994, wodurch das AWG dem EWR-Vertrag angepaßt worden ist sowie der Abfallbeauftragte in Betrieben, die Behandlung und die Sammlung gefährlicher Altstoffe und hinsichtlich den Verpackungen unlegierte Eisenschrotte neu geregelt worden sind und die AWG-Novelle 1995, wodurch Regelungen zur Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen, die dem Wegfall der Warenverkehrskontrolle an den Grenzen zu EU-Mitgliedstaaten Rechnung tragen soll, in das AWG aufgenommen wurden.

II. Altlastensanierung

Das mit Juli 1989 in Kraft getretene Altlastensanierungsgesetz bietet die rechtliche Grundlage zur Finanzierung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an Altlasten sowie zur bundesweit organisierten Erfassung sogenannter Verdachtsflächen und deren Gefährdungspotential. Die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen erfolgt durch die Einhebung eines sogenannten Altlastenbeitrages auf das Deponieren bzw. den Export von Abfällen. Dieser Beitrag, der beim Abfallentsorger eingehoben wird, ist je nach Art der Abfälle gestaffelt.

Die Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes liegt im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt. Die Ämter der Landesregierung sind für die Erfassung der Verdachtsflächen in ihrem Bundesland verantwortlich und melden die relevanten Daten an das Umweltressort. Bei Erreichen eines bestimmten Gefährdungspotentials werden die Verdachtsflächen als Altlasten im Altlastenatlas ausge-

wiesen. Im Hinblick auf die Dringlichkeit von Abwehrmaßnahmen werden die Altlasten in vier Prioritätsklassen eingeteilt, wobei PK 1 höchste Dringlichkeit bedeutet.

Die Ausweisung als Altlast ist Grundvoraussetzung für die staatliche Förderung notwendiger Maßnahmen. 80 % der durch das Altlastensanierungsgesetz eingehobenen Beträge dienen der Förderung von Sicherungs- und Sanierungsprojekten. Die finanziellen Mitteln für Sicherungs- bzw. Sanierungsprojekte werden gemäß den 1991 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien vergeben. Sie regeln die Voraussetzungen für die Gewährung einer staatlichen Förderung und bemessen das Ausmaß der Förderung je nach dem Grad des Verschuldens, das zur Entstehung einer Altlast geführt hat (Verursacherprinzip).

Bei jenen Altlasten, für die niemand nach geltender Rechtslage verpflichtet werden kann bzw. die niemand mit Hilfe einer staatlichen Förderung freiwillig saniert, muß das Umweltministerium tätig werden. Für das Deponieren von Abfällen werden ab 1.1.1995 pro Tonne folgende Abgaben eingehoben (in Klammer die Beträge ab 1.1.1997):

gefährliche Abfälle	öS 700,--	(1.000,--)
mineralische Abfälle	öS 50,--	(60,--)
alle übrigen Abfälle	öS 90,--	(120,--)

III. Bergrecht

Das Berggesetz 1975 (BergG) soll eine Nutzung volkswirtschaftlich bedeutender mineralischer Rohstoffe unabhängig vom Grundeigentum ermöglichen und dem Staat Einflußnahme sichern. Nach dem BergG sind bestimmte Tätigkeiten - insb. das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, des bundeseigenen und der grundfreien mineralischen Rohstoffe, z.T. auch das Aufbereiten dieser Rohstoffe, weiters das Aufsuchen und Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe unter Tag, z.T. auch das Aufbereiten dieser Rohstoffe - bewilligungspflichtig. Ebenso ist die Errichtung bestimmter Anlagen bewilligungspflichtig. Bei bestimmten Abbauvorgängen können die Bestimmungen des BergG durch jene des UVP-G überlagert werden.

Die Bewilligungskriterien wurden durch die BergG-Novelle 1990 jenen der GewO angenähert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Berggesetznovelle 1993, die unter anderem erweiterte anlagenrechtliche Vorschriften zur Umweltvorsorge enthält. Die Berggesetznovelle 1994 führte eine Anzeigepflicht für die Aufnahme und die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe ein. Ferner ist auch noch auf die Verordnung über die Begrenzung der Emis-

sionen von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung beim Bergbau aus dem Jahr 1994 hinzuweisen.

IV. Chemikalien

Das Chemikaliengesetz enthält Regelungen über gefährliche Chemikalien zum Schutz des Menschen und der Umwelt. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrbringen, den Erwerb und das Verwenden und Beseitigen von Stoffzubereitungen oder Fertigwaren entstehen können. Das geltende Chemikaliengesetz soll 1996 an die einschlägigen Rechtsakte der EU angepaßt werden und zusätzlich die Wasch- und Reinigungsmittel, die bislang Gegenstand eines eigenen Bundesgesetzes waren, aufnehmen (Teil II der ChemG-Novelle 1996). Ziel des Chemikaliengesetzes und der dazugehörigen Verordnungen ist insbesondere die Entgiftung der Umwelt durch Verbote und Beschränkungen von gefährlichen Stoffen.

So soll beispielsweise bis 1995 der vollständige Ausstieg aus den vollhalogenierten FCKW's vollzogen sein. Damit wird das „Montrealer Protokoll“ zur Wiener Konvention von 1985 zum Schutz der Ozonschicht von Österreich erheblich schneller als international vorgesehen erfüllt sein.

Durch das Verbot bzw. die Beschränkung von organischen Lösungsmitteln (vor allem in Lacken und Klebern) wird eine Reduktion der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen im Ausmaß von etwa 50.000 t/Jahr erreicht.

Weitere Verbote umweltbelastender Chemikalien betreffen:

- Ökotoxikologisch bedenkliche Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln,
- Pentachlorphenol und mit Pentachlorphenol behandelte Fertigwaren wegen Dioxingefahr,
- Holzwerkstoffe mit hohem Formaldehydgehalt,
- Asbesthaltige Produkte,
- Unterwasser-Anstrichmittel (Antifoulings),
- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle und Naphtoline.

„Neue Stoffe“, also Chemikalien, die erstmals nach Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes auf den Markt kommen, dürfen erst nach einem Anmeldeverfahren angeboten werden. Damit will man mögliche Umweltrisiken vorsorglich ausschalten.

Im weitesten Sinne sind nahezu alle Produkte die im Haushalt verwendet werden, chemische Erzeugnisse. Diese Verpflichtung zu einer ausführlichen Kennzeichnung der Produkte sorgt für eine detaillierte Information des Konsumenten. Neben den gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien (Giftigkeit, langfristige Schäden, Ätz- und Reizwirkung, Brandverhalten und Umweltgefährlichkeit), auf die durch entsprechende Gefahrensymbole aufmerksam gemacht wird müssen auf der Verpackung auch Sicherheitsratschläge und Gegenmaßnahmen für den Unglücksfall sowie Hinweise auf die schadlose Entsorgung angegeben werden.

Vor allem im Bereich der Haushaltschemikalien ist es Aufgaben der Chmiepolitik im Interesse der Konsument und der Umwelt für umfassende und prägnante Produktinformation zu sorgen.

V. Düngemittelrecht

Mit dem Düngemittelgesetz 1994 wurde das Düngemittelrecht an den EWR angepaßt. Insbesondere wurde geändert bzw. eingefügt: Begriffsbestimmungen, Inverkehrsetzensbegriff, Ausnahmen vom Geltungsbereich des DMG, Möglichkeit der Zulassung durch Bescheid, Regelung über Schadstoffe, Kennzeichnung und Verpackung, Toleranzen, Einfuhr, Verfahren der Probenahme, Überwachungsorgane, Beschlagnahme, Meldepflicht, Wegfall des Zulassungsverfahrens. Mit Inkrafttreten des DMG 1994 am 1.10.1994, ist das Düngemittelgesetz 1985 außer Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Düngemittel-Verordnung 1994 zu erwähnen. Diese regelt die Zulassung von Düngemitteltypen (Übernahme der EWR-Düngemittel-Typenliste), allgemeine Anforderungen an Düngemittel (generelle Frachtenregelung), Festlegung des maximalen Gehalts an organischen Schadstoffen, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten, allgemeine und besondere Kennzeichnungs- und Verpackungserfordernisse sowie Toleranzen. Weiters ist noch auf die Düngemittel-Probenahmeverordnung 1987 und auf die Düngemittelgebührentarifverordnung 1994 hinzuweisen.

VI. Forstgesetz

Die Forstgesetznovelle 1987 verschärfte die bisherigen Bestimmungen über den Schutz des Waldes vor Luftverunreinigungen (Berücksichtigung der Photooxidantien). Die letzte Novelle aus dem Jahr 1993 war aus Gründen des EWR erforderlich geworden.

Das Forstgesetz enthält im Abschnitt IV C (§§ 47 ff. leg. cit.) Forstschutzbestimmungen gegen Luftverunreinigungen. Von der Immissionsseite ausgehend legt es eine Bewilligungspflicht für die Errichtung von Neuanlagen, die Vorschreibung besonde-

rer Maßnahmen für Altanlagen und vom allgemeinen Zivilrecht abweichende Haftungsregeln fest.

Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG „Forstwesen“ (in eventu auch auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG „Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten“ und „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“) dürfen gem. § 49 ForstG Anlagen (i.S. des § 48 Abs. 1 lit. e ForstG) nur mit einer forstrechtlichen Bewilligung errichtet werden; bewilligungspflichtig sind weiters forstschädliche Luftverunreinigungen indizierende Anlagenänderungen (vgl. VwGH 19.11.1990, 90/10/0099). Konkretisierend dazu listet die Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen aus 1984 punktuell (d.h. schadstoffspezifisch) die genehmigungspflichtigen Anlagen auf: Einem forstlichen Verfahren unterliegen demnach Anlagen, die die Stoffe nach § 1 der 2. DVO emittieren (z.B. Anlagen zum Brennen von Ton, Emailfabriken, Altkabelverwertungsanlagen usw.). Der Entwurf einer 3. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen dehnt die Liste der Schadstoffe entsprechend aus und verringert die Höhe der Grenzwerte; die Liste der Anlagen wird jedoch nicht auf den Bereich des Hausbrandes oder mobile Anlagen ausgedehnt (Länderkompetenzen!). Aus ökologischer Sicht ist weiters im Bereich des Forstrechts auch die Verordnung über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung) aus dem Jahr 1990 (Novelle 1995). Anzuführen.

VII. Gentechnologie

Seit 1.1.1995 ist das österreichische Gentechnikgesetz in Kraft. Ziele des Gesetzes ist vorrangig der Gesundheitsschutz des Menschen sowie der Schutz der Umwelt vor Risiken gentechnisch veränderter Organismen. Weiters wird die Anwendung der Gentechnik zum Wohle des Menschen durch Festsetzung eines rechtlichen Rahmens für deren Erforschung, Entwicklung und Nutzung bestimmt. Das Gentechnikgesetz differenziert zwischen den Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen und dem Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Während Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in niederen Sicherheitsstufen lediglich bei der Behörde angemeldet werden müssen, bedürfen Arbeiten in hohen Sicherheitsstufen sowie das Freisetzen und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen der behördlichen Genehmigung.

Das Umweltministerium war an den Vorarbeiten aktiv beteiligt und wird auch im Bereich der Vollziehung des Gesetzes und bei der Erlassung von Verordnungen Mitwirkungsrechte haben.

VIII. Gewässerschutz

Der bisher weitgehend auf die Reinhaltung bezogene Begriff des Gewässerschutzes wurde durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 auf die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit der Gewässer und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie den Schutz des Grundwassers ausgedehnt. Damit wurde das Ökosystem Gewässer insgesamt dem Schutz des Wasserrechtsgesetzes unterstellt. Die tiefgreifenden materiell rechtlichen Änderungen der WRG-Novelle 1990 umfaßten also, daß nun Emission- und Immissionsbegrenzungen ebenso gesetzlich geregelt sind wie etwa die Grundwasser- und Altanlagen-sanierung.

Bei der Erlassung von Abwasser-Emissionsverordnungen (vorgesehen sind etwa 66) sieht das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Novelle 1990 nunmehr die Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt vor.

Basierend auf dem Umweltförderungsgesetz 1993 werden vom Bund zahlreiche wasserwirtschaftliche Vorhaben gefördert. Das Umweltministerium erfüllt dabei eine bestimmte Kontrollfunktion. Darüber hinaus ist das Ressort im Rahmen der Nationalpark -Konzeption auch mit Umweltfragen in der Wasserwirtschaft konfrontiert - etwa bei der Sohlestabilisierung der Donau im Rahmen des Nationalpark-Konzeptes „Donau-Auen“ oder bei fachlichen Aspekten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

IX. Gewerbeordnung

Unter den Vorschriften für die Betriebsanlagen kommt der Gewerbeordnung (GewO) zweifellos erstrangige Bedeutung zu. Als typische ordnungsrechtliche Vorschrift will die GewO die Emissionen von Anlagen durch ein behördliches Überwachungssystem auf ein tolerierbares Niveau bringen. Anlagen, von denen gefährliche oder störende Immissionen ausgehen können, dürfen nur mit behördlicher Genehmigung errichtet oder geändert werden. Die Behörde darf eine Anlage nur genehmigen, wenn diese das Leben und die Gesundheit sowie das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigt. Die Emission von Luftschadstoffen ist bei der Errichtungsgenehmigung nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Behörde in einem Verfahren, an dem auch die Nachbarn teilnehmen können. Sind deren Interessen gefährdet, so hat die Behörde zu ihrem Schutz die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Genehmigte Betriebsanlagen unterstehen der behördlichen Aufsicht. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Nachbarinteressen nicht hinreichend gewahrt sind, muß die Gewerbebehörde zum Schutz des Lebens, unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Schutz anderer Interessen, neue Auflagen

vorschreiben. Treten akute Gefahren für das Leben oder Eigentum ein, muß sie nötigenfalls sogar die vorübergehende Schließung der Betriebsanlage anordnen. Für alle Anlagen, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten generelle Anforderungen an die Betriebsweise und die Emissionen festlegen. Aufgrund dieser Ermächtigung wurden beispielsweise die Schwefelgehalte bestimmter Brennstoffe und Kraftstoffe begrenzt, Emissionsgrenzwerte für chemische Putzereien und Bitumenaufbereitungsanlagen festgelegt und für gefahrgeneigte Anlagen eine Störfallverordnung erlassen.

X. Immissionsschutz

Luftschadstoffe stellen eine ernste Gefahr für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit dar. Vorrangiges Ziel der österreichischen Luftreinhaltepolitik war es zunächst, den Ausstoß an Schwefeldioxid (SO₂) zu verringern. Unter anderem wurde und wird zu diesem Zweck der Schwefelgehalt von Heizölen und Dieseln schrittweise gesenkt. Darüber hinaus bewirkte das Dampfkesselmissionsgesetz - das in der Zwischenzeit durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen samt zugehöriger Verordnung ersetzt wurde - eine signifikante Verminderung der SO₂-Emissionen.

Zur Verringerung der Stickstoffoxide hat man stufenweise strengere Abgasregelungen für Kraftfahrzeuge festgelegt. Gemeinsam mit der Nachrüstung von Großemittenten mit Entstickungsanlagen - basierend auf der Vorschreibung von entsprechend strengen Stickstoffemissionsgrenzwerten - konnte eine leichte Reduktion auf diesem Sektor erreicht werden. Leider hat die Zunahme des Verkehrs - verbunden mit höheren Fahrleistungen - dieser Emissionsminderung teilweise wieder entgegengewirkt.

Stickstoffoxide sind nicht nur Mitverursacher des „sauren Regens“ sie zählen neben den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und Kohlenmonoxid (CO) zu den Vorläufersubstanzen des bodennahen Ozons. Österreich gehört aufgrund seiner Lage in Mitteleuropa zu jenen Gebieten, die besonders durch Ozon belastet sind.

Mit dem Ozongesetz (Mai 1992) hat sich Österreich zu einer etappenweisen Verringerung der Stickstoffoxid- und Kohlenwasserstoff-Emissionen verpflichtet. Der „Fahrplan“ lautet: Reduktion bis Ende 1996 um mindestens 40 Prozent, bis Ende 2001 um mindestens 60 Prozent und bis Ende 2006 um mindestens 70 Prozent. Und zwar bezogen auf die NO_x-Emissionen aus dem Jahr 1985 und die VOC-Emissionen aus 1988.

Mit der Verfassungsnovelle 1983 wurde dem Bund in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung für folgende Angelegenheiten übertragen: „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“. Gemeinsam mit der

„Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen“ aus dem Jahr 1987 zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG und der B-VG-Novelle 1988 zur Neuverteilung der Luftreinhaltekompetenz war damit die Zuständigkeit für die Erlassung eines bundesweit einheitlich geltenden Smogalarmgesetzes und Ozongesetzes geschaffen worden.

Das Smogalarmgesetz - gedacht zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor akuten Gefahren - wurde 1989 erlassen. Es enthält Alarmwerte für SO₂ in Verbindung mit Staub, CO und NO₂. Der Landeshauptmann ist laut Smogalarmgesetz verpflichtet, Belastungsgebiete durch Immissionsmessungen zu ermitteln und Smogalarmpläne für diese Belastungsgebiete zu erlassen. Das SmogG enthält zum einen das Ziel der Eindämmung der Immissionen, wobei als Zielpegel die Grenzwerte der Alarmstufe 1 fungieren, zum anderen leitende Grundsätze für den Smogalarm (vgl. auch den Smogalarmplan Graz, Linz und Wien). Die Vorwarnstufe ist auszulösen, wenn an zumindest einem Drittel der Meßstellen Grenzwertüberschreitungen registriert werden und nicht auszuschließen ist, daß diese Situation zumindest zwölf Stunden lang andauert. Der Smogalarm ist entweder für die Alarmstufe 1 oder für die Alarmstufe 2 auszulösen (und zwar über den Österreichischen Rundfunk).

Das am 1. Mai 1992 in Kraft getretene Ozongesetz konzentriert sich einerseits auf Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung, andererseits auf die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen. Im Ozongesetz sind Warnstufen (Vorwarnstufe, Warnstufe I und II) festgelegt, bei deren Überschreitung der Landeshauptmann Aktivmaßnahmen zur Reduktion der Emissionen von Vorläufersubstanzen (das sind laut Ozongesetz NO_x und VOC) setzen kann. Die Warnstufen sind als Dreistundenmittelwerte definiert; der Wert der Vorwarnstufe beträgt 0,200 mg Ozon/m³, der Wert der Warnstufe I 0,300 mg Ozon/m³ und der Wert der Warnstufe II 0,400 mg Ozon/m³.

Als Sofortmaßnahmen im Fall der Warnstufe I und II sieht das Ozongesetz beispielsweise Fahrverbote, Anlagendrosselungen oder Betriebsstillegungen (durch Bescheid des Landeshauptmanns), Verbote des Verbrennens biogener Materialien und des Einsatzes von Lösungsmittel vor. Weiters kann bei den Auslösung von Ozonalarm empfindlichen Personen empfohlen werden, Passivmaßnahmen - wie zum Beispiel bei der Vorwarnstufe das Vermeiden starker Anstrengungen im Freien in den Mittags- und Nachmittagsstunden bzw. bei den Warnstufen I und II das Aufhalten in geschlossenen Räumen - zu ergreifen. Zur Feststellung der Luftverunreinigung durch bodennahes Ozon ist das Bundesgebiet in sieben Ozon-Überwachungsgebiete eingeteilt und ein Ozon-Meßnetzkonzept erlassen worden. (Der Durchführungserlaß zum Smogalarmgesetz und zum Ozongesetz des BMUJF

aus dem Jahr 1994 regelt die Kennzeichnung ausländischer schadstoffarmer Kraftfahrzeuge).

XI. Lärmbekämpfung

In der österreichischen Verfassung ist für den Bereich „Lärmschutz“ kein eigener Kompetenztatbestand vorgesehen. Das bedeutet, daß lärmrelevante Bestimmungen an die jeweiligen Sachmaterien wie z.B. Gewerberecht, Verkehrsrecht, Baurecht, etc. angeknüpft werden. Aus diesem Grund gibt es auch kein einheitliches „Lärmschutz-Gesetz“. Die Kompetenz zur rechtlichen Regelung wird von Bund und Ländern wahrgenommen. Dem Bund obliegen vor allem die Regelung des Industrie- und Gewerbelärms sowie des Kfz-, Eisenbahn- und Fluglärms; den Ländern in erster Linie Raumordnung und Baurecht.

XII. Naturschutz

Aufgabe des Naturschutzes ist die Erhaltung von Ökosystemen mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt in einem möglichst naturnahen, im „ökologischen Gleichgewicht“ befindlichen Zustand. Der Naturschutz gehört in Österreich zum eigenständigen Wirkungsbereich der Bundesländer. Aus diesem Grund gibt es auch neun Naturschutzgesetze. Die Landesgesetze zielen auf die Erhaltung der Natur ab und normieren insbesondere Beschränkungen menschlicher Eingriffe in diese. Damit soll der Bestand des Erholungsraumes des Menschen und des Lebensraumes der Tiere und Pflanzen gesichert werden. Dafür sehen einige Landesgesetze sogar Listen von Projekten vor, deren Realisierung bewilligungspflichtig ist. Ferner bestehen teilweise generelle Eingriffsverbote in bestimmte Landschaftstypen (z.B. Gletscher). Neben den allgemeinen Schutzkategorien „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturdenkmäler“ finden sich in einigen Landesgesetzen noch weitere Kategorien, wie „Nationalpark“, „geschützter Landschaftsteil“, „geschützte Naturhöhle“, „Naturpark“ und „Ruhegebiet“. Insgesamt standen mit 31.3.1993 in Österreich 592 Gebiete mit 2.015.693,34 ha unter Schutz. Einen wichtigen Indikator für den Zustand der Natur in Österreich stellen die „Roten Listen“ gefährdeter Tiere und Pflanzen dar.

Der Bund (Umweltministerium) engagiert sich aber sowohl bei länderübergreifenden als auch bei internationalen Schutzprojekten. Erklärtes Ziel ist dabei die Sicherung naturräumlicher Ressourcen von bundesweiter Bedeutung. Das kann z.B. durch Förderung von Projekten zur Sicherung der Naturlandschaft, durch Landschaftspflegeprogramme und Biotopschutzmaßnahmen, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit oder in Form von Grundlagenerhebungen in bedeutenden Landschaften erfolgen. Im übrigen ist Österreich der Ramsauer Konvention über Feuchtgebiete, dem Washingtoner Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten

Arten freilebender Tiere und Pflanzen, der Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume sowie dem Salzburger Übereinkommen zum Schutz der Alpen beigetreten.

XIII. Pflanzenschutzrecht

Zwar ist noch das Pflanzenschutzgesetz 1948 in Kraft, doch liegt zur Umsetzung der RL 77/93/EWG ein Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes vor, womit die bisher in mehreren Gesetzen (Holzkontrollgesetz, Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutzverordnung sowie Forstschutzverordnung) enthaltenen Bestimmungen über das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf eine einheitliche Basis gestellt werden. Als weitere rechtlichen Grundlagen sind anzuführen: Pflanzeneinfuhrverordnung 1954, Gebührentarifverordnung für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1991, Pflanzenschutzmittelgesetz 1990, Pflanzenschutzmittel-Einfuhrverordnung 1991, Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffverordnung 1992, Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif 1991).

XIV. Öko-Audit

Das geplante Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung kommt den Regulationenaufträgen für nationale Umsetzungsmaßnahmen nach der sogenannten EMAS-Verordnung der EU nach. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung begleitender Regelungen zur EMAS-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hinsichtlich:

1. Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter,
2. Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte und
3. besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung.

Zur Anwendung der EMAS-Verordnung sind somit innerstaatlich durch das Öko-Audit-Gesetz insbesondere die Errichtung eines Zulassungssystems für Umweltgutachter, in dessen Rahmen materielle und formelle Anforderungen der Zulassung geregelt werden müssen, und die Schaffung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte (Eintragung, Streichung, vorübergehende Aufhebung, etc.) vorgesehen.

XV. Tierschutz

Das Tierschutzrecht in Österreich konzentriert sich in erster Linie auf besonders gefährdete Tierarten und auf umstrittene Tierversuche. So gesehen sind vor allem das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, das Ausführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen und das Tierversuchsgesetz 1988 hervorzuheben. Letzteres stellt Tierversuche, die nur von genehmigten Tierversuchseinrichtungen vorgenommen werden dürfen, unter eine Bewilligungspflicht. Weiters ist noch auf die dazu ergangene Verordnung über die Unzulässigkeit des „LD-50-Tests“ von 1992 und auf das Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße aus dem Jahr 1994 zu verweisen.

XVI. Umweltinformation

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) garantiert den allgemeinen Zugang zu Umweltdaten der Verwaltung. Es sieht Informationsrechte für Jedermann und die Veröffentlichung bestimmter Daten im Bereich der Umwelt vor. Grundsätzlich müssen nach diesem Gesetz alle Verwaltungsorgane, die über Umweltdaten verfügen, auf Anfrage die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen bekanntgeben (ausgenommen öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen, wie z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

Im Gesetz werden bestimmte Daten (über den Umweltzustand, über Immissionen, Emissionsgrenzwertüberschreitungen usw.) aufgelistet, die auf Wunsch bekanntzugeben. Wird eine Mitteilung verweigert, so ist dies zu begründen. Darüber hinaus sieht das Gesetz für bestimmte Anlagenbetreiber die Verpflichtung vor, die im eigenen Betrieb gemessenen Emissionsdaten in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Als weitere wichtige Bestimmung gilt § 14, der die Anlagenbetreiber verpflichtet, die Bevölkerung über die möglichen Gefahren bei Eintritt eines Störfalles sowie über die Sicherheitsmaßnahmen und die notwendigen Verhaltensmaßnahmen bei einem Störfall zu informieren.

XVII. Umweltförderung

Mit dem am 1. April 1993 in Kraft getretenen „Umweltförderungsgesetz“ (UFG) wurde das seit 1957 bestehende Förderungssystem grundlegend geändert. Damit die vorhandenen Mittel als Instrument der Umweltpolitik effizient eingesetzt werden können, wurde der „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ umstrukturiert, die Zuordnung der Mittel neu zugeordnet und die entsprechenden Normen konzentriert. Zum ersten Mal werden jetzt im Bereich der Förderung Siedlungswasserwirtschaft auch die Er-

fordernisse der Raumordnung mit dem Ziel berücksichtigt, einer Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken.

Die Umweltförderung gliedert sich in vier Bereiche:

- Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorge-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsmaßnahmen, insbesondere auf kommunaler, aber auch auf betrieblicher Ebene)
- Betriebliche Umweltförderungen
- Auslandsförderungen (insbesondere Planungen von Umweltschutzmaßnahmen in Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien)
- Altlastensanierung und -sicherung.

Der Umweltminister entscheidet den Empfehlungen nach der jeweiligen Kommission über die Vergabe der einzelnen Förderungen. Darüber hinaus obliegt dem Umweltministerium die Erlassung der Förderungsrichtlinien sowie das Setzen von Schwerpunkten (Aktionen).

Mit der Abwicklung der einzelnen Förderungsfälle wurde die Österreichische Kommunalkredit AG gemäß UFG sowie per Vertrag betraut. Kontrollmechanismen wie Einschaurechte, Rechnungshofprüfung sowie die jährliche Prüfung der Österreichischen Kommunalkredit AG durch einen Wirtschaftsprüfer gewährleisten eine korrekte Abwicklung der Förderungen. Die ökologische Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird durch Förderungsprogramme sowie durch eine regelmäßige Evaluierung der tatsächlich erreichten Effekte erhöht.

XVIII. Umweltkontrolle

Das „Umweltkontrollgesetz“ aus dem Jahr 1985 weist dem Umweltminister die Aufgabe zu, im Interesse der Erhaltung, der Verbesserung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen den Zustand und die Entwicklung der Umwelt (Wasser, Luft und Boden) sowie Umweltbelastungen zu erheben. Mit der Durchführung dieser Aufgabe ist vor allem das Umweltbundesamt betraut.

Damit Umweltbelastungen auch tatsächlich beseitigt werden meldet der Umweltminister festgestellte Fälle dem zuständigen Landeshauptmann bzw. Bundesminister. Diese berichten ihrerseits dem Umweltminister über die von ihnen getroffenen Maßnahmen. Die Gewerbeordnung und das Berggesetz bieten dem Umweltminister weitere Möglichkeiten zur Veranlassung behördlicher Maßnahmen im Sinn des Umweltschutzes. So ist der Umweltminister gemäß § 79a der Gewerbeordnung berechtigt, aufgrund von Beschwerden der Nachbarn oder von Meßergebnissen - die auf Um-

weltbelastungen schließen lassen - einen Antrag zur Vorschreibung von Betriebsauflagen an die zuständige Gewerbebehörde zu stellen.

XIX. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ausgehend von den USA hat die „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) in vielen Staaten der Welt Verbreitung gefunden. In Europa erfolgte der „Startschuß“ durch die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Da die Richtlinie Bestandteil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, muß sie auch von Österreich übernommen und umgesetzt werden. Die Verpflichtung zur Umsetzung im innerstaatlichen Recht gilt natürlich erst recht nach dem EU-Beitritt.

Die Realisierung des UVP erwies sich Österreich allerdings als relativ schwierig, weil die vorgesehene Prüfung von Umweltauswirkungen eine Vielzahl von Materien und damit auch eine Vielzahl von Zuständigkeiten sowohl im Bundesbereich als auch im Bereich der Länder betrifft. Nach langen Verhandlungen wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-Gesetz) beschlossen, das mit 1. Juli 1994 in Kraft trat. Damit wird dieses international anerkannte Instrument der Umweltpolitik auch in Österreich realisiert.

Aufgabe der UVP ist eine umfassende Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt sowie von Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bürgerbeteiligung durchgeführt. Für bestimmte Anlagen (z.B. Abfallbehandlungsanlagen, Kraftwerke, Infrastrukturprojekte, bestimmte Industrieanlagen, Skigebiete etc.) kommt es nach dem UVP-Gesetz zu einem konzentrierten Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung. In einem Vorverfahren hat der Projektwerber schon vor der geplanten Antragstellung das Vorhaben bei der Behörde unter Darlegung der Grundzüge und Vorlage eines Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) eingebracht, die das Vorhaben beschreibt, eine Übersicht über geprüfte Lösungsmöglichkeiten und Auswahlgründe gibt, die voraussichtlich beeinträchtigte Umwelt, Auswirkungen auf diese Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Auswirkungen angibt.

Für eine möglichst breite und frühe Einbindung der Öffentlichkeit ist in den verschiedenen Stufen des UVP-Verfahrens durch öffentliche Auflage der verschiedenen Unterlagen und Stellungnahmemöglichkeit dazu sowie eine öffentliche Erörterung des Vorhabens, seiner Auswirkungen und des Umweltverträglichkeitsgutachtens gesorgt. Auf Basis der UVE und eingegangener Stellungnahmen wird von Sachverständigen ein Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) erstellt. Als Gesamtgutachten

enthält es eine umfassende Darlegung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Vorschläge für Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung.

Die Landesregierungen entscheiden über alle nach den „Materiengesetzen“ für die Ausführung eines Vorhabens erforderlichen Genehmigungen (z.B. naturschutzrechtliche, baurechtliche, gewerberechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen). Dabei sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und zusätzliche Genehmigungstatbestände zum Schutz der Umwelt zu berücksichtigen. Durch Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis für Umweltsenat, betroffene Gemeinden und Bürgerinitiativen (ab 200 Unterschriften) sowie eine umfassende Bürgerbeteiligung soll eine ausreichende Berücksichtigung der UVP und der Umweltgesichtspunkte in der Entscheidung sichergestellt werden. Als zweite Instanz fungiert ein unabhängiger Umweltsenat beim Umweltministerium.

Mit diesem Gesetz wurde ein großer Schritt in Richtung des vorsorgenden Umweltschutzes bei der Genehmigung von Projekten getan. Der Bevölkerung wird eine Beteiligung an den Genehmigungsverfahren von Großprojekten ermöglicht.

XX. Exkurs: Nationaler Umweltplan (NUP)

Weltweit hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß alle Gesellschaften und Staaten einen spezifischen Beitrag zur Veränderung ihrer Entwicklung in Richtung Nachhaltigkeit leisten müssen. Der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ erfordert Maßnahmen und Strategien, die aufs stetige wirtschaftliche und soziale Entwicklungen ausgerichtet sind, ohne das die lebenserhaltenden Ressourcen von denen menschliches Überleben abhängt, nachhaltig geschädigt werden. Es ist offensichtlich, daß Nachhaltigkeit nicht kurz - oder mittelfristig, sondern nur in einer langfristigen Perspektive erreicht werden kann. Der erstmals für Österreich erstellte nationale Umweltplan ist insofern als wichtige Etappe einer notwendigen langfristigen Strategie zu sehen, die zur Bewahrung der Um- und Mitwelt und zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensqualität in Österreich führen soll.

Der nationale Umweltplan behandelt eine Reihe von übergreifenden sozio-ökonomischen und ökologischen Bereichen, wie das Verhältnis von Gesellschaft, Gemeinschaft und Individuum, Probleme des Ressourcenmanagements und des Verbrauchs- und Konsumverhaltens wie auch sektorale Problembereiche (Energie, Industrie, Verkehr und Transport, Landwirtschaft, Wald und Wasser, sowie Tourismus und Freizeit). Diese Liste ist nicht erschöpfend, sondern soll die wichtigsten Problembereiche darstellen, die für Naturzerstörung und Umweltschäden ursächlich sind.

Der vorliegende nationale Umweltplan definiert, unter Beachtung nationaler, europäischer und internationaler Normen, Maßnahmen und Erfahrungen, langfristig ori-

enterte Zielsetzungen und Standards für Österreich, um eine umweltgerechte Entwicklung und den dazu erforderlichen Strukturwandel einzuleiten. In diesem Sinne wurde ein Katalog zu Realisierung der dafür notwendigen Maßnahmen ausgearbeitet. Kernelemente des Planes sind umweltwissenschaftlich fundierte und langfristig orientierte Qualitätsziele und Vorschläge von Maßnahmen zur Schadstoffreduktion, zur schonenden Nutzung erschöpfbarer Ressourcen und zur Minimierung von Stoffströmen.

Der erste nationale Umweltplan soll einen dynamischen Prozeß einleiten, dessen Elemente neben der Planung und Zielbestimmung auch die Implementierung der Maßnahmen und deren Evaluierung umfassen. Daher wird der nationale Umweltplan etwa alle vier Jahr zu aktualisieren sein und damit laufende Ergänzungen, Korrekturen und bessere Einsichten in die Herbeiführung des für die Nachhaltigkeit erforderlichen Strukturwandels in Österreich mitbeinhalten. Der nationale Umweltplan soll damit zur Grundlage und zur Orientierung für die strategische umweltpolitische Gestaltung auf allen relevanten gesellschaftlichen Ebenen für die kommenden Jahrzehnte in Österreich werden.

B. Umweltschutzvorschriften der Länder

Die folgende Übersicht gibt die wichtigsten Umweltgesetze (anhand der Wiener Umweltgesetze) wieder. Vorauszuschicken ist, daß in allen Bundesländer Umweltschutzvorschriften im Bereich Abfall, Abwasser, Baurecht, Energiewesen, Fischerei und Jagdwesen, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Naturschutz, Tierschutz sowie Allgemeiner Umweltschutz bestehen. Allerdings regeln die Landesvorschriften nicht in abschließender Weise diese Sachmaterien, sondern vielmehr sind sie - entsprechend den Kompetenzen im Bundesstaat - als Ergänzung zu den Bundesumweltgesetzen zu sehen. Die Frage, ob das dadurch zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsverständnis zweckdienlich ist, sei dahingestellt bzw. den Föderalisten und Zentralisten überantwortet; aus rechtlichspragmatischer Sicht dürfte sich diese Frage allerdings durch den EU-Beitritt sowieso relativiert haben, da die Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf innerstaatliche Kompetenzen für Mitgliedstaaten Geltung haben.

I. Abfall

Die Abfallwirtschaftsgesetze der Länder zielen auf die Abfallvermeidung und -verringerung, sowie -trennung (entsprechend den Möglichkeiten der weiteren Verwertung und Behandlung). Ferner sind die Deponierung von Abfällen, die Sammlung und Abfuhr von Müll und Altstoffen sowie die Errichtung und Inbetriebnahme von Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien geregelt.

II. Abwasser

Das Abwasserwesen ist vor allem durch Kanalgesetze geregelt. So bestimmt etwa das Wiener Kanal- und Einmündungsgebührengesetz die Einteilung der Straßenkanäle in Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle und legt die Verpflichtung zur Einleitung der Abwässer in die dafür vorgesehenen Kanäle (Ausnahmen!) fest. Außerdem sind die Einleitung bestimmter schädlicher Stoffe, die Herstellung und Instandhaltung der Kanäle, sowie die gebührenrechtlichen Vorschriften geregelt. Weiters hat Wien eine Verordnung über die Einleitung in den Misch- und Schmutzwasserkanal (Kanalgrenzwertverordnung 1989), eine Verordnung über die Einleitung von kaltreinerhaltigen Abwässern in den Misch- und Schmutzwasserkanal sowie das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, welches Bestimmungen über die Räumung der Straßenkanäle und Senkgruben, Hauskanäle, Abscheider aller Art und der Kläranlagen sowie die Festsetzung von Gebühren enthält.

III. Baurecht

Allgemein enthalten die Bauordnungen der Länder Regelungen der Bebauung und der Baulandgestaltung sowie technische Bauvorschriften. Regelmäßig wird zwischen bewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Bauvorhaben unterschieden. Die Bauordnung für Wien aus dem Jahre 1930 wurde durch die Novelle 1989 dahingehend geändert, daß das Verfahren bei Festsetzung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne neu gefaßt wurde (durch die Wohnzonen-Novelle 1991 wurden darüberhinaus weitere Bestimmungen für die Bebauungspläne geändert). Die Novelle 1991 enthält geänderte Bestimmungen für Sondernutzungsgebiete und für das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm und Tongruben und anderen Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes. Die Novelle 1995 regelt die Anbringung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie.

Neben den baurechtlichen Vorschriften sind auch noch folgende Bestimmungen für Wien aufzulisten: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (1995), Bestimmungen über Ölfeuerungsanlagen und Wiener Garagengesetz.

IV. Energiewesen

Stellvertretend für die Elektrizitätswirtschaftsgesetze der Länder wird das diesebezügliche Wiener Landesgesetz angeführt. Dieses Gesetz legt die Bestimmungen für die Elektrizitätswirtschaftlichen Konzessionsverfahren, allgemeine Rechte und Pflichten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Anlagenbewilligungsverfahren fest. Weiters gibt es ein Wiener Gasgesetz, in dem die Genehmigung und Anzeigepflicht, die Regelungen der behördlichen Befugnisse und die einzuhaltenden

Sicherheitsvorkehrungen für Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase fixiert sind.

V. Fischerei- und Jagdwesen

Beispielsweise bestimmt das Wiener Fischereigesetz und die dazu ergangenen Verordnungen, welche Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder verkauft oder zum Verkauf feilgehalten, noch in Gaststätten angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das Wiener Jagdgesetz samt Verordnungen regelt den Verkauf von Wildbret in Gasthäusern, Läden und auf Märkten während der Schonzeit sowie den Verkauf und die Versendung von Eiern des Federwildes. Ferner sind mittels Verordnungen das Verbot der Anwendung des Schwanenhalses beim Fangen von Wild und das Verbot der Anwendung von Tellereisen beim Fangen von Wild geregelt.

VI. Lärmbekämpfung

Die Lärmschutzmaßnahmen der Länder sind gesetzlich höchst unterschiedlich geregelt. Insgesamt fällt auf, daß Baulärm Regelungsgegenstand von jedem Bundesland ist. Was aber den weiteren Lärmschutz anlangt, ist die Regelungsdichte in den einzelnen Ländern nicht einheitlich. Während beispielsweise Kärnten nicht nur Lärmschutzbestimmungen in den Bauvorschriften 1985 und im Baulärmgesetz 1973 normiert, sondern auch den Lärm im Gemeindeplanungsgesetz 1982 (im Hinblick auf die Erarbeitung von Flächenwidmungsplänen) und im Gesetz über die Anstandsverletzung und Lärmerregung berücksichtigt, fehlen derartige Landesgesetze in den übrigen Ländern. In Wien regelt das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm aus 1973, daß im Zuge von Bauarbeiten unnötiger Baulärm zu vermeiden ist. Dafür sind auch Emissions- und Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die dazu ergangene Novelle 1981 enthält Bestimmungen zum Schutz vor unzumutbarer Lärmbelastung und besondere Schutzmaßnahmen; und in der Novelle 1991 wird zum Schutz der Umwelt und der Anrainer der Emissionsgrenzwert bestimmter Kategorien von Baumaschinen durch Verordnung festgelegt (vgl. auch die Emissionsgrenzwertverordnung 1973).

VII. Luftreinhaltung

Auf dem Gebiet der Luftreinhaltung ist zwischen den Sicherheitsvorschriften der Länder und den Schadstoffbestimmungen zu differenzieren. So fällt unter die Luftreinhaltung sowohl das Wiener Feuerpolizeigesetz aus 1957 und die Feuerpolizeiverordnung 1988 als auch die Verordnung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, die Verordnung über das Verbot des offenen Verbrennens von Abfällen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (1985) und die Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung 1989.

VIII. Naturschutz

Gegenstand des Wiener Naturschutzgesetzes 1984 sind insbesondere die wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tiere, der geschützte Landschaftsteil, das Landschaftsschutzgebiet, der Naturpark, das Naturdenkmal, das Naturschutzgebiet und der Nationalpark zum Zweck der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere. Jedermann hat nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Natur zu schützen und zu pflegen. Maßnahmen zur Abwehr von drohenden Gefahren für Menschen, sowie Maßnahmen im Zuge des Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit und des Bundesheeres sind von diesem Gesetz ausgenommen. Nähere Bestimmungen finden sich in der Lobauverordnung 1978, Mauerbachverordnung 1982, Naturschutzverordnung 1985, „Blaues Wasser“-Schutzverordnung 1986 und in den Verordnungen betreffend die Landschaftsschutzgebiete Liesing, Döbling und Prater (jeweils aus 1990). Weiters verfügt Wien über ein Kulturpflanzenschutzgesetz, ein Pflanzenschutzmittelgesetz und ein Baumschutzgesetz.

IX. Raumordnung

Die Raumordnungsgesetze der Länder zielen auf eine planmäßige Gestaltung und Nutzung des Raumes ab. Zu unterscheiden ist prinzipiell zwischen der überörtlichen Raumplanung (Landesplanung), für die die Landesregierung zuständig ist (z.B. durch Erlassung von Entwicklungsprogrammen), und der örtlichen Raumplanung (Gemeindeplanung), die die Gemeindeorgane im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen haben (z.B. durch Verabschiedung von dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan).

X. Tierschutz

Mehr oder weniger gleichlautend sind die Verwaltungsstrafbestimmungen der Länder gegen Tierquälerei. So kann etwa die Steiermark auf das Tierschutz- und Tierhaltegesetz aus 1984, Wien auf das Tierschutz- und Tierhaltegesetz 1987 und Kärnten auf das Tierschutzgesetz 1990 verweisen, welche allesamt jede Form der Tierquälerei zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren verbieten.

XI. Wasserrecht

Das Wiener Wasserversorgungsgesetz 1960 enthält Bestimmungen betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser aus den städtischen Wasserversorgungsanlagen. Es enthält die Verpflichtung zum Anschluß von Baulichkeiten an die städtische Wasserleitungen, den Anspruch auf Wasserlieferungen, die Haftung der Stadt Wien sowie die Möglichkeit der Einschränkungen im Wasserverbrauch durch den Magi-

strat. Weiters ist noch in Wien auf die Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich einiger Gewässer und auf Bestimmungen eines Schongebietes im Hinblick auf die Thermalschwefelquelle Oberlaa hinzuweisen.

XII. Allgemeiner Umweltschutz

Exemplarisch ist das Wiener Umweltschutzgesetz 1993 vorzustellen (vgl. aber auch das Niederösterreichische Umweltschutzgesetz 1984, das Oberösterreichische Umweltschutzgesetz 1988, das Steiermärkische Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt 1988, das Kärntner Umweltverfassungsgesetz 1986, Salzburger Landesumweltschutzgesetz 1987). Ziel des Wiener Gesetzes ist es, durch die Schaffung von Organen und Einrichtungen einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt zu leisten. Diese Organe und Einrichtungen sind die Umweltschutzkommission, die Umweltausschüsse der Bezirksvertretungen sowie der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen.

§ 8 Ausblick

A. Allgemeines

Auf Bundesverfassungsebene wurde es bislang verabsäumt, der Zersplitterung und der damit einhergehenden Unübersichtlichkeit verfassungsrechtlicher Bestimmungen durch eine Reform des B-VG Einhalt zu gebieten. Derzeit kann nicht gesagt werden, ob und wie die durch politische Absichtserklärungen gestärkte Idee einer Strukturreform des Bundesstaates erfolgen wird. Als Zwischenlösung war 1995 ein Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetz vorgesehen, das jedoch lediglich auf eine Wiederverlautbarung des bestehenden Bundesverfassungsrechts (unter gleichzeitigem Wegfall gegenstandslos gewordener Verfassungsnormen) abzielte und keine inhaltlichen Änderungen, insbesondere auch keine Änderung der Kompetenzstruktur beinhaltete.

Im Umweltbereich gibt es weiters zahlreiche Gesetzesentwürfe, die entweder kurz vor ihrer Umsetzung stehen oder sogenannte „Ladenhüter“ sind. Exemplarisch für ein Gesetz, um das seit den 80iger Jahren sowohl auf nationaler Ebene als auch in supra- und internationalen Gremien gerungen wird, ist das Umwelthaftungsgesetz. Dieses soll die Haftung für Schäden, die durch bestimmte umweltgefährliche Anlagen oder Tätigkeiten verursacht wurden, regeln, wobei im Sinn des § 364a ABGB auch für Schäden aus einem genehmigten Anlagenbetrieb einzustehen ist. Unklar ist auch das Schicksal des geplanten Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe. Damit soll ein Instrument langfristiger Luftreinhaltepolitik verwirklicht werden. Im Unterschied zu den krisenmanagementbezogenen Abwehrbestimmungen von Gesundheitsschäden im Smogalarmgesetz und auch im Ozongesetz, sollen in dem zur Diskussion stehenden umfassenden Immissionsschutzgesetz gebietsbezogene und planerische Maßnahmen zum Zuge kommen. Ebenso unklar sind die Überlegungen zu einer Neufassung des Betriebsanlagenrechts, wenngleich derzeit auf EU-Ebene konkrete Vorschläge betreffend einer Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL) existieren. Angesichts der vor der Verabschiedung stehenden IPPC-RL ist jedenfalls zu erwarten, daß für bestimmte industrielle Tätigkeiten die Anlagengenehmigung verstärkt nach ökologischen Kriterien auszurichten sein wird. Es bleibt aber abzuwarten, ob die Vorgaben durch eine solche Richtlinie in Österreich dazu benützt werden, ein einheitliches „Umwelt-Anlagen-Gesetz“ aus der Traufe zu heben; und insbesondere entsprechend den Leitgedanken, staatliche Verfahren möglichst einfach, rasch und unbürokratisch zu gestalten und Gewähr für den Schutz der Umwelt und anderer öffentlicher Interessen auf höchstmöglichem Niveau zu bieten, in einem solchen Bundesgesetz auf eine einheitliche Regelung der Prüfung und Überwachung von umweltrelevanten Vorhaben abzu zielen und dadurch im Interesse der Harmoni-

sierung und der Eröffnung einer Entscheidungskonzentration eine möglichst umfassende Erfassung genehmigungspflichtiger Vorhaben zu erreichen.

Konkrete Entwürfe sind im Bereich des Wasserrechts anstehend: Dabei geht es zum einen um die WRG-Novelle 1996, die aus ökologischer Sicht insbesondere eine Änderung (im Sinn einer „Aufweichung“) der §§ 33b, 33c und 33g WRG vorsieht; zum anderen werden in den folgenden Jahren weitere Abwasseremissionsverordnungen bezüglich bestimmter Stoffe erlassen (derzeit ist die sechste Tranche in Vorbereitung) und die Bestimmungen der kommunale Abwasseremissionsverordnung überarbeitet. Im Chemikalienbereich wie auch im Pflanzenschutzbereich haben die innenpolitischen Ereignisse eine Verabschiedung der einschlägigen Gesetzesentwürfe vorläufig verhindert; dementsprechende Beschlußfassungen im Nationalrat sind für 1996 zu erwarten. Auf dem Gebiet des Lärms liegen zwar keine Gesetzesentwürfe vor, doch könnten hier die einschlägigen Richtlinien der EU (zum Beispiel bezüglich diverser Baumaschinen und Baugeräte) bewirken, daß der österreichische Gesetzgeber aktiv wird.

Abschließend ist anzumerken, daß eine derartige legislative Vorschau (im Verbund mit den aufgelisteten Umweltvorschriften) nicht nur positiv zu beurteilen ist. Kritisch ist die Frage zu stellen, ob nicht angesichts des ständig umfangreicher und komplizierter werdenden Umweltverwaltungsrechts heute die quantitative Grenze an Gesetzen und Verordnungen in Österreich erreicht oder gar überschritten worden ist. Zwar bedingt jeder technische Fortschritt, jede soziale Veränderung und jede Änderung der politischen Rahmenbedingungen eine Modifikation der Rechtslage (von den Verfassungsnormen bis zu den Ö-Normen), doch sollte das Ergebnis dieser Entwicklung nicht ein Normenwirrwarr und ein anwachsendes Vollzugsdefizit sein. Die in den letzten beiden Jahrzehnten zur Gesetzes- und Verordnungs(sint)flut angestiegene Umweltrechtsmasse birgt zudem Gefahren (wie z.B. Normenwidersprüche, Rechtsunsicherheit und Mißtrauen der Rechtsordnung gegenüber), die die Grundfesten eines demokratischen Rechtsstaats unterlaufen können.

Jedes Mehr an Normen bedingt ein Weniger an Kontrolle (oder eine Kostenexplosion); vor dem Hintergrund dieser Faustformel ist das „folgenlose Umweltrecht“ leider keine Fiktion mehr. Alternativen (wie zum Beispiel die in Deutschland und Frankreich zum Einsatz kommenden Selbstverpflichtungen zwischen Industriebranchen und Verwaltung oder informelles Verwaltungshandeln und zielorientiertere Vorschriften) zum bestehenden ordnungsrechtlichen Instrumentarium sind daher ebenso gefragt, wie Rationalisierungen, Vereinfachungen und Kürzungen in den normativen Vorgaben.

B. Neue Umweltgesetze

I. Zum Entwurf eines einheitlichen Umwelthanlagenrechts in Österreich

Die von Raschauer, Grabenwarter und Lienbacher im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt im Jahre 1995 erstellte Studie über ein einheitlicher Umwelthanlagenrecht enthält neben der Bestandsaufnahme sämtlicher anlagenbezogener Vorschriften auf Bundes- wie auf Landesebene auch einen konkreten Entwurf für die Gestaltung eines „Umwelt-Anlagen-Gesetzes“. Entsprechend den Leitgedanken, staatliche Verfahren möglichst einfach, rasch und unbürokratisch zu gestalten und Gewähr für den Schutz der Umwelt und anderer öffentlicher Interessen auf höchstmöglichen Niveau zu bieten, zielt der Entwurf auf eine einheitliche Regelung der Prüfung und Überwachung von umweltrelevanten Vorhaben ab. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Zersplitterung des österreichischen Anlagenrechts und der damit verbundenen Gefahr, daß Rechtsverwirklichung mehr und mehr auf Rechtsverweigerung und Illegalität hinausläuft, liegt dem Entwurf im Interesse der Harmonisierung und der Eröffnung einer Entscheidungskonzentration eine möglichst umfassende Erfassung genehmigungspflichtiger Vorhaben zugrunde. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt zudem anlagenbezogene Rechtsakte der Europäischen Union, wie insbesondere die Störfall-RL 82/501/EWG, die Industrieanlagen-RL 84/360/EWG, die UVP-RL 85/337/EWG, die Öko-Audit-VO (EWG) Nr. 1836/93 sowie die bevorstehende IPPC-RL 93/C 311/06.

Dem genannten Ziel der Vereinheitlichung der Genehmigungspflicht wird im Umwelt-Anlagen-Gesetzesentwurf dadurch Rechnung getragen, daß nicht nach der Art, sondern nach der Größe der Anlage differenziert werden soll. Der Begriff der „Anlagen“ umfaßt nach diesem Entwurf 1. ortsfeste und ortsggebundene regelmäßig betriebene Einrichtungen und 2. ortsggebunden vorgenommene regelmäßige wirtschaftliche Tätigkeiten, sofern damit umweltrelevante Emissionen oder Immissionen verbunden sind, weiters 3. Eingriffe in den Umwelthaushalt, die nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. nach berg-, verkehrs-, energie-, strahlenschutz- oder leitungsrechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind und 4. Einrichtungen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen. Die Errichtung und Inbetriebnahme sowie jede wesentliche Änderung von Anlagen, mit denen bestimmungsgemäß über den Anlagenbereich hinauswirkende Emissionen oder dauernde und maßgebliche Einwirkungen auf den Umwelthaushalt (Boden-, Wasser-, Naturhaushalt sowie Klima) verbunden sind, werden der Genehmigungspflicht unterworfen. Keiner Genehmigung bedürfen z.B. Wohngebäude, Fernmeldeanlagen sowie öffentliche Abfallsammelstellen.

II. Zum Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes

In einzelnen Mitgliedstaaten der EU, wie Italien, Portugal, Spanien und Griechenland existieren bereits spezielle Umwelthaftungsregeln. Der deutsche Gesetzgeber hat bereits am 10.12.1990 ein Gesetz über die Umwelthaftung beschlossen, das am 1.1.1991 in Kraft getreten ist. In Österreich bestehen etwa seit dem Jahre 1990 konkrete Bestrebungen zur Schaffung eines Umwelthaftungsgesetzes. Nach dem Ministerialentwurf vom Dezember 1991 (JMZ 7720-I 2/91) und den darauf aufbauenden Entwürfen vom 3.12.1992, 11.2.1993 und vom Juli 1993 ist seit Dezember 1994 ein neuer Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes in Begutachtung (JMZ 7720/207-I 2/94).

Grundtenor des Bundesgesetz-Entwurfes JMZ 7720/207-I 2/94 über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (UmwHG) ist die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung für bestimmte umweltgefährdende Tätigkeiten. Solche umweltgefährdende Tätigkeiten sind der Umgang mit gefährlichen Stoffen, mit genetisch veränderten Organismen, mit Mikroorganismen und mit Abfall (vgl. auch Anhang) sowie die dauernde Abfallagerung (§ 1 Abs. 2). Ersatzpflichtig ist grundsätzlich jener Unternehmer, der die umweltgefährdende Tätigkeit ausübt; der Gesetzesentwurf bezeichnet ihn als „Verantwortlichen“ (vgl. § 4).

Die Haftung tritt dann ein, wenn durch eine umweltgefährdende Tätigkeit als Folge der gefährlichen Eigenschaften der Substanz, mit der hantiert wird, ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt wird (§ 2). Darüber hinaus umfaßt die Haftung aber auch Beeinträchtigungen der Umwelt (= lebende und leblose Ressourcen). Bei einer Umweltbeeinträchtigung („Öko-Schäden“) sind gem. § 3 die Kosten zu ersetzen, die für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigung und zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitgehenden Beeinträchtigung aufgewendet wurden. Sowohl bei Individualschäden als auch bei Öko-Schäden ist zudem der entgangene Gewinn zu ersetzen.

III. Zum Entwurf eines Bundesimmissionsschutzgesetzes

Mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L) vom 15.4.1994 soll nach Ansicht des BMU ein Instrument langfristiger Luftreinhaltepolitik verwirklicht werden. Im Unterschied zu den krisenmanagementbezogenen Abwehrbestimmungen von Gesundheitsschäden im Smogalarmgesetz und auch im Ozongesetz, sollen in dem zur Diskussion stehenden umfassenden Immissionsschutzgesetz gebietsbezogene und planerische Maßnahmen zum Zuge kommen.

Mit dem Entwurf soll die verursacherbezogene Erfassung aller Emittenten im Bereich der Anlagen - das sind Luftschadstoffe emittierende ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen sowie Liegenschaften, auf denen Stoffe (ab)gelagert werden (vgl. § 2 Abs. 11) - erfaßt werden. Wird ein in einer Verordnung gem. § 3 Abs. 1 festgelegter Immissionsgrenzwert überschritten, ist dies grundsätzlich vom Landeshauptmann im Monats- oder Jahresbericht, die aufgrund des Meßkonzeptes zu führen sind, auszuweisen. Ist diese Grenzwertüberschreitung signifikant und nicht lediglich durch eine vorübergehende und in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende Belastung bedingt, beispielsweise durch einen Störfall, hat der Landeshauptmann im Anschluß an die Ausweisung der Grenzwertüberschreitung die Statuserhebung zu erstellen.

IV. Zum Entwurf eines Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes

Das Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz - UGStVG; BGBl. 1995/622) kommt den Regelungsaufträgen für nationale Umsetzungsmaßnahmen der EMAS-V (= Öko-Audit-VO (EWG) Nr. 1836/93) nach. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung begleitender Regelungen zur EMAS-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hinsichtlich 1. Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter, 2. Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte und 3. besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung (§ 1). Zur Anwendung der EMAS-V sind somit innerstaatlich durch das UGStVG insbesondere die Einrichtung eines Zulassungssystems für Umweltgutachter, in dessen Rahmen materielle und formelle Anforderungen der Zulassung geregelt werden müssen, und die Schaffung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte (Eintragung, Streichung, vorübergehende Aufhebung etc.) vorgesehen.

3. TEIL

EUROPÄISCHES UMWELTRECHT UND ÖSTERREICH

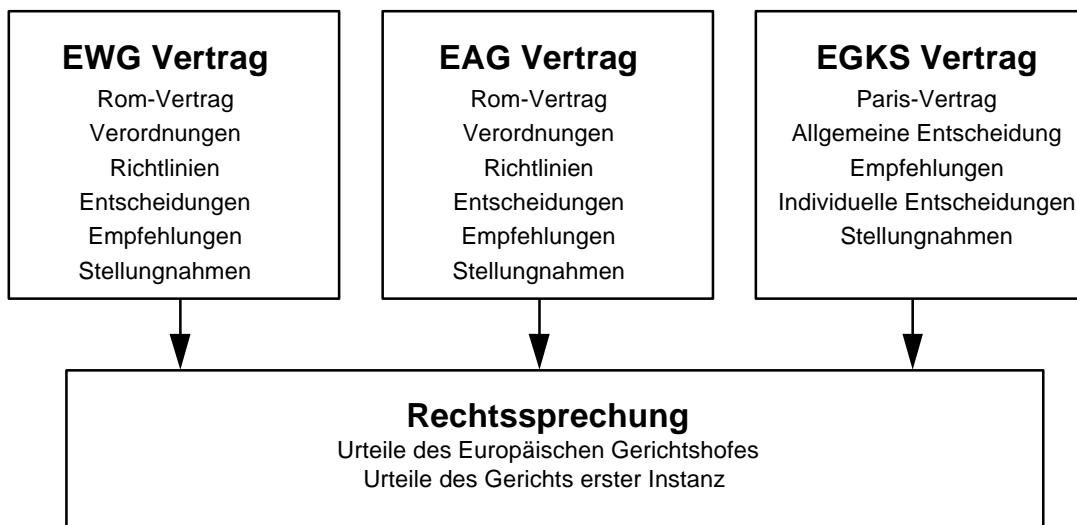
§ 9 Überblick

Die europäische Integration hat sich in mehreren Etappen und verschiedenen Formen entwickelt. Auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) im Jahre 1953 folgten 1958 die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Zunächst lag das Gewicht auf der wirtschaftlichen Integration. 1967 wurden alle Institutionen der 3 Gemeinschaften zusammengefaßt (Fusion). Gerichtshof und Parlament waren schon immer für alle 3 Gemeinschaften zuständig; nun galt dies auch für Rat und Kommission. Die 3 Vertragstexte blieben jedoch getrennt bestehen, sie wurden also nicht „fusioniert“. An diesem Prinzip wurde auch bei der EG-Reform von 1987, der Einheitlichen Europäischen Akte, nicht gerüttelt. Der Vertrag von Maastricht über die Europäische Union bildet ebenfalls nur einen weiteren, wenn auch sehr wichtigen Schritt auf den Weg zu einer Europäischen Verfassung.

Die Europäische Union wird also durch vier Verträge begründet: Der am 7.2.1992 in Maastricht unterzeichnete und am 1.11.1993 in Kraft getretene Vertrag über die Europäische Union, die am 25.3.1957 in Rom unterzeichneten und am 1.1.1958 in Kraft getretenen Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der am 18.4.1951 in Paris unterzeichnete Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Vertrag über die Europäische Union
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

Gründungsverträge
Änderungen: Einheitsakte, Maastricht, Beitrittsverträge,
Assoziierungs- und Kooperationsabkommen



Den höchsten Rang innerhalb des EU-Rechts nehmen jene Verträge ein, mit denen die EU und deren Bestandteile, darunter die drei Europäischen Gemeinschaften, begründet wurden, sowie die sie ändernden und ergänzenden Verträge (unter anderem die Beitrittsverträge) und Rechtsakte. Diese Verträge und Akte werden als EU-Primärrecht bezeichnet.

Davon zu unterscheiden sind Rechtsakte, die von den Organen auf der Grundlage des Primärrechts und gemäß den dort vorgesehenen Verfahren erlassen werden. Diese Normen werden unter dem Begriff EU-Sekundärrecht oder abgeleitetes EU-Recht zusammengefaßt. An Sekundärrecht ist zu unterscheiden:

VERORDNUNGEN; diese haben allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Zuständig zum Erlaß ist vor allem der Rat, in einigen Fällen die Kommission. Der Rat kann die Kommission auch zum Erlaß von Durchführungsverordnungen ermächtigen.

RICHTLINIEN (bzw. Empfehlungen); diese sind für jeden Mitgliedsstaat, an den sie gerichtet werden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, wobei die Wahl der Form und der Mittel den Mitgliedsstaaten überlassen wird. Sie besitzen in den

Mitgliedsstaaten keine unmittelbare Geltung, sondern müssen erst von der nationalen Legislative in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Nach Meinungen in Literatur und Rechtsprechung sind Richtlinien nach Ablauf der Ausführungsfrist jedoch unmittelbar anwendbar. Zuständig zur Erlassung von Richtlinien sind Rat und Kommission. Empfehlungen können sich neben den Mitgliedsstaaten auch an Unternehmen oder Unternehmensverbände richten.

INDIVIDUELLE ENTSCHEIDUNGEN; sie sind an einen Mitgliedsstaat oder eine natürliche oder juristische Person gerichtet, gelten unmittelbar und für diesen Adressaten in allen Teilen verbindlich. Zuständig zur Erlassung sind Rat oder Kommission.

EMPFEHLUNGEN und STELLUNGNAHMEN; sie sind nicht verbindlich und können an Mitgliedsstaaten sowie an natürliche oder juristische Personen gerichtet sein. Zuständig sind Rat und Kommission.

§ 10 Die EU-Umweltpolitik

A. Entwicklung

Erste zaghafte Ansätze zu einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik gab es ab der zweiten Hälfte der 60er Jahre. Der wirkliche Beginn der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft datiert auf den 19. und 20. Oktober 1972 zurück. Beim Gipfeltreffen von Paris hatten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten inspiriert durch die UN-Umweltkonferenz in Stockholm die Kommission der EU beauftragt, ein Aktionsprogramm für den Umweltschutz auszuarbeiten.

Da der EG-Vertrag keine Kompetenz der Europäischen Union im Umweltbereich vorsah, mußten die aufgrund dieses und der folgenden Aktionsprogramme erlassenen Rechtsvorschriften auf den Art. 235 EGV gestützt werden, der der EU eine Generalkompetenz zuweist, wenn dies zur Verwirklichung eines der Ziele im Rahmen des Gemeinsamen Marktes unbedingt nötig ist. Art 100 EG-Vertrag zur Angleichung der Rechtsvorschriften in Mitgliedstaaten bot die besondere Grundlage der Umweltvorschriften und sah einen einstimmigen Beschluß vor. Damit hatte jeder Mitgliedstaat, der seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet sah, de facto ein Vetorecht.

Als unter anderem dann mit den Beitrittsansuchen von Griechenland (1975) und Spanien bzw. Portugal (1977) klar wurde, daß die Union durch Staaten mit großen wirtschaftlichen Problemen erweitert würde, die auch im Umweltschutz anders gelagerte Interessen haben würden als ein Großteil der übrigen Mitgliedsländer, wurde anlässlich der „Einheitlichen Europäischen Akte“ 1986 die Grundlage geschaffen, diesem Umstand Rechnung tragen zu können.

Eines der Probleme bei der Eingliederung der neuen Mitglieder war, daß diesen auf der einen Seite zugestanden wurde, auch niedrigere Umweltstandards als Wettbewerbsvorteil (geringere Produktionskosten) zu verwenden. Auf der anderen Seite akzeptierten die wohlhabenderen EU-Mitgliedstaaten nicht, selbst in ihren Umweltschutzbestrebungen eingeschränkt zu werden.

Durch diese Änderung des EG-Vertrages wurde der Europäischen Union nun auch verfassungsmäßig die Kompetenz im Umweltschutzbereich übertragen, wenn die anstehenden Probleme besser auf gemeinschaftlicher Ebene gelöst werden können (Subsidiaritätsprinzip). Bisher sind ca. 200 Rechtsakte zum Umweltschutz ergangen.

Grundsatz der EU-Umweltpolitik ist, daß Produkte und Verfahren erlaubt sind, solange nicht bewiesen ist, daß sie negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Der

Druck zu einer starken Umweltpolitik soll vor allem von den Verbrauchern durch umweltbewußte Kaufentscheidungen erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn der Konsument über die Produkte und deren Herstellungsweise genau informiert ist. Deshalb ist eines der Standbeine des europäischen Umweltschutzes die genaue Kennzeichnung der Produkte bezüglich ihrer Inhaltsstoffe und ihrer Herstellung. Dies ist auf der einen Seite ein sehr effizientes Umweltschutzsystem, weil kein aufwendiger Kontrollapparat benötigt wird, der die Einhaltung gesetzlicher Regelungen mit komplizierten Meßeinrichtungen überwacht. Diese selbstverantwortliche Vorgangsweise setzt allerdings auf der anderen Seite voraus, daß es diesen interessierten, umweltbewußten Konsumenten gibt.

B. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Rechtsformen der EU sind die Verordnung und die Richtlinie. Verordnungen gelten unmittelbar in jeden Mitgliedstaat und bieten diesem daher keinen Handlungsspielraum, außer ein solcher ist in der Verordnung selbst vorgesehen. Richtlinien sind verbindliche Zielvorgaben, die erst durch nationale Rechtssetzungsakte umgesetzt werden müssen. Hier hängt der nationale Spielraum von den Bestimmungen des EG-Vertrages und dem Inhalt der Richtlinie ab.

Alle allgemeinen Umweltschutzbestimmungen, wie zum Beispiel die Verordnung zur Vergabe eines Umweltzeichens sowie die Anlagenrichtlinien, wie z.B. die Bestimmungen über die zulässigen Abwassereinleitungen, werden bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht einstimmig beschlossen (Art. 130 r - t EGV). Dies sichert den ärmeren Mitgliedstaaten weiterhin ein Vetorecht zu. Dennoch wurde damit ein Mechanismus geschaffen, der diese Länder politisch veranlaßt zumindest gewisse Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Art. 130 r EGV nennt die Ziele der EU-Umweltpolitik;

- die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
- zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
- eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

Dies Ziele sollen vorbeugend und nach dem Verursacherprinzip erreicht werden. Außerdem ist der Umweltschutz bei allen anderen Politiken der Union zu berücksichtigen.

Die Produktrichtlinien werden nun aber mehrheitliche (qualifizierte Mehrheit beschlossen (Art. 100a EGV⁹). Ziel aller Produktregelungen ist die Rechtsangleichung, die den freien Warenverkehr ermöglichen soll.

Die Lösung, die gefunden wurde, läßt sich wieder aus dem Bestreben heraus erklären, protektionistische Maßnahmen zu verhindern. Strenge Bestimmungen, die nur für die heimische Industrie (=Anlagen) gelten, sind wohl kaum protektionistisch. Daher wird auf Unionsebene nur ein Mindestniveau festgelegt, das von allen Mitgliedstaaten wirtschaftlich getragen werden kann. Es steht aber jedem Staat ausdrücklich frei, strengere Regelungen festzulegen bzw. beizubehalten (Art. 130t EGV).

Im Produktbereich besteht allerdings die Gefahr, daß Mitgliedstaaten durch strengere Umweltschutzbestimmungen die eigene Wirtschaft schützen wollen, indem sie Standards festlegen, die von heimischen Produzenten, nicht jedoch von den ausländischen Konkurrenten, erfüllt werden. Hier bestimmt der EG-Vertrag, daß feste Standards beschlossen werden, allerdings mehrheitlich, um ein höheres Umweltschutzniveau erreichen zu können, als manche Mitgliedstaaten bereit wären mitzutragen.

Diese mehrheitliche Abstimmungen geben der Europäischen Union die Möglichkeit, zumindest auf dem Gebiet der Produktrichtlinien einige Staaten dazu zu bringen, einen besseren Umweltschutz zu betreiben als sie es als Nichtmitgliedstaat tun würden.

Es kann auch der umgekehrte Fall auftreten, nämlich daß die umweltbewußten Staaten überstimmt werden. Daher besteht die Möglichkeit auch in diesem Bereich, strengere normen als jene der Union zu erlassen. Sie ist allerdings stark eingeschränkt, um protektionistische Maßnahmen nicht Tür und Tor zu öffnen. Dieses „Ausreißen“ aus der gemeinschaftlichen Regelung muß der Kommission mit Begründung bekannt gegeben und von dieser genehmigt werden. Bedingung für die Genehmigung der Kommission ist neben den stichhaltigen umweltpolitischen Argumenten, daß die innerstaatliche Vorschrift bereits vorher bestanden hat, und daß der Mitgliedstaat gegen die Richtlinie gestimmt hat. Dies wurde bisher erst einmal versucht. Dabei wollte Deutschland das bestehende Verbot von PCP (Pentachlorphenol ist ein Fungizid, das z.B. in Holzschutzmitteln verwendet wird) aufrecht erhalten, als die Union lediglich eine Verkehrsbeschränkung erließ. Das deutsche PCP Verbot ist von der Kommission akzeptiert worden. Die Sache wurde allerdings beim EuGH anhängig gemacht. Ein entgültiges Urteil ist noch ausständig.

C. Der unregelmelte Bereich

Durch diese Darstellung der Umweltschutzkompetenzen der Europäischen Union soll nicht der Eindruck erweckt werden, als gäbe es keine unregelmelten Bereiche mehr, das heißt Bereiche in denen die Mitgliedstaaten alleine für den Umweltschutz verantwortlich sind. Da die Umweltpolitik der Union trotz ihrer 20-jährigen Geschichte noch bei weitem kein so eng gestricktes Netz von Regelungen darstellt wie

die in den einzelnen Mitgliedsländern wie ihre Mitgliedstaaten, und dies aufgrund des Subsidiaritätsprinzips auch nicht soll, gibt es viele nationale Normen, die allerdings weder diskriminierend gegenüber Unternehmern aus anderen Mitgliedstaaten, noch unverhältnismäßig sein dürfen.

In einem Urteil vom 20. September 1988 hat der Europäische Gerichtshof eine dänische Regelung, dem zufolge Bier und Erfrischungsgetränke aus Umweltschutzgründen nur in Mehrwegverpackungen auf den Markt gebracht werden dürfen, zugelassen (Dänisches Pfandflaschenerkenntnis).

Die dänische Regelung sah vor, daß Getränke nur in Mehrwegverpackungen, die eine von 30 Formen haben müßten, auf dem Markt gebracht werden dürfen. Diese Verpackungen könnten dann bei jedem Einzelhändler zurück gegeben werden. Verpackungen mit einer anderen Form dürften nur in begrenzter Menge verwendet werden, oder es müsse ein eigenes Pfandsystem aufgebaut werden. Die Kommission, die gegen die dänische Regierung klagt, wandte gegen dieses System ein, daß obwohl es formell nicht diskriminierend sei, es dennoch wirtschaftlich die einheimischen Anbieter bevorzuge. Denn aufgrund der geringen Menge an importierten Getränken, sei der Aufbau eines eigenen Pfandsystems wirtschaftlich nicht durchführbar. Auch die Umstellung auf die vorgeschriebenen Verpackungsformen sei nicht zumutbar. Der Gerichtshof folgte in diesem Punkt der Argumentation der Kommission und befand, daß jede Mehrwegverpackung zulässig sein müsse.

Kann nicht nachgewiesen werden, daß die Regelung aus Umweltschutz-, Gesundheits- oder Sicherheitsgründen notwendig ist, so sind Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erzeugt und in Verkehr gebracht wurden, zuzulassen (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung).

Für allgemeine Umweltschutz- und Anlagenbestimmungen gibt es keine Einschränkungen, solange sie für heimische und ausländische Unternehmer in gleicher Weise gelten.

Handlungsräume der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Umweltbereich:

	ALLG. UMWELTBESTIMMUNGEN UND ANLAGENORMEN	PRODUKTNORMEN
EU-Regelung existiert in Form einer RICHTLINIE (häufigste Form)	Mindestniveau- die Mitgliedstaaten können laut Vertrag strengere Regelungen beschließen	feste Normen - die Mitgliedstaaten können in Einzelfällen, oder wenn es von der Richtlinie vorgesehen wurde, was in weiten Bereichen der Fall ist, von der EU-Regelung abweichen
EU-Regelung existiert in Form einer VERORDNUNG	unmittelbare Wirkung und in allen Teilen verbindlich (im Falle von Mindeststandards sind strengere Regelungen möglich)	unmittelbare Wirkung und in allen Teilen verbindlich (im Falle von Mindeststandards sind strengere Regelungen möglich)
EU-Regelung existiert nicht	die Mitgliedstaaten sind völlig frei in ihrer Gesetzgebung, solange ausländische Produzenten und Produkte nicht benachteiligt werden	in anderen EU-Staaten genehmigte Produkte müssen grundsätzlich zugelassen werden, Beschränkungen sind im Falle von Umwelt- und Gesundheitsgefährdung möglich

§ 11 EU-Umweltrechtsakte

A. Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 27.6.1985 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175/40 vom 5.7.1985). Die EG-RL ist normativer Mindeststandard für die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Systematisierung und Formalisierung des gesamthaften Umweltfolgen-Prüfverfahrens. Die RL 85/337/EWG findet auf „Projekte“ i.S. des Art. 1 Abs. 2 UVP-RL Anwendung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt die Auswirkungen eines Projektes auf Mensch und Umwelt. Um eine optimale Umsetzung des fragmentarischen und rahmenartigen Charakters der UVP-RL im innerstaatlichen Recht sicherzustellen, kann die UVP in den Mitgliedstaaten entweder als ein selbständiges Prüfungsverfahren neben den gegenwärtig vorhandenen Verwaltungsverfahren installiert werden oder in die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verfahren integriert werden. Außerdem ist eine differenzierte Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt: Neben der generellen Informationspflicht gegenüber der gesamten Öffentlichkeit muß den Betroffenen (z. B. Nachbarn) Gelegenheit gegeben werden, sich vor Durchführung des Projektes dazu zu äußern (Anhörungspflicht). Insgesamt ist die dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzes Rechnung tragende UVP-RL eine Leitlinie bzw. Vorgabe für die Mitgliedstaaten bezüglich einer medienübergreifenden Gesamtprüfung der Folgen eines Projektes und einer die Transparenz sensibler Genehmigungsverfahren erhöhenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

B. Umweltinformation

Die Richtlinie 90/313/EWG vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. L 158/56 vom 23.6.1990) gewährt ein Jedermannsrecht auf Zugang zu den bei den Behörden der Mitgliedstaaten vorhandenen Umwelt-Informationen. Neben der Gewährleistung dieses subjektiven Rechts trifft den Mitgliedstaaten die Pflicht zur Umweltberichterstattung.

C. Umweltzeichen

Das Europäische Umweltzeichen soll die Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Erzeugnissen fördern, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringe Umweltauswirkungen haben. Zudem dient der Rechtsakt dem Zweck, den Verbraucher über Umweltbelastungen zu informieren, die von Produkten ausgehen. Das „umweltfreundliche Produkt“ soll durch ein Umweltzeichen identifiziert werden.

Die Verordnung des Rates 880/92/EWG vom 23.3.1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. L 99/1 vom 11.4.1992) zielt einerseits darauf ab, einen Anreiz für die Hersteller zu geben, Produkte zu erzeugen, die die Umwelt bei Produktion, Verteilung, Verbrauch und Entsorgung weniger belasten und andererseits Konsumenten bessere Informationen über die Umweltauswirkungen von Produkten zu vermitteln. Die EG folgt mit dieser Verordnung dem Vorbild des deutschen „Blauen Engel“ aus 1978, der in den letzten Jahren eine beachtliche Verbreitung gefunden hat.

D. Umweltbetriebsprüfung

Nach vielfältigen Änderungen ist die am 29.6.1993 vom Rat verabschiedete Verordnung (EWG) Nr. 1836/83 „über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ am 13.7.1993 in Kraft getreten (Abl. L 168/1 vom 10.7.1993). 21 Monate nach ihrer Veröffentlichung, also ab April 1995 soll die Verordnung in der EU (und damit auch in Österreich) gelten. Die VO (EWG) Nr.1836/93 zielt darauf ab, die Umweltleistung der Industrie im Wege der Schaffung standortbezogener Umweltpolitiken, -programme und -managementsysteme durch die Unternehmen sowie im Wege der systematischen, objektiven und regelmäßigen Bewertung dieser Instrumente durch einen unabhängigen Prüfer und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umweltleistung der Unternehmen in Form von Umwelterklärungen zu verbessern.

E. Abfallwirtschaft

Jährlich fallen in der Gemeinschaft nach einer Schätzung des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments 2,2 Mrd. t Abfall an (Dokument A 2-31/87). Da die Abfallmengen rascher zunehmen als die Möglichkeit ihrer Behandlung und Beseitigung, verfolgt die EU (wie auch Österreich, vgl. § 1 Abs. 2 AWG) die Strategie der Abfallvermeidung und -wiederverwertung und erst nachrangig das Prinzip der bestmöglichen Entsorgung. Einem Bericht der Kommission über den Zustand der Umwelt in der Europäischen Gemeinschaft (KOM (92) 23 endg. Vol. III vom 3.4.1992) zur Folge werden Industrieabfälle in Regionen, in denen die Produktion zunimmt, ein erheblich größeres Ausmaß annehmen. Hierbei sind insbesondere bei gefährlichen Abfällen Schwierigkeiten aufgrund mangelnder Behandlungskapazitäten zu erwarten. Zwar machen in der Gemeinschaft die per anno anfallenden 22 Mio. t giftigen und gefährlichen Abfälle nur 1% der Gesamtmasse der Industrieabfälle aus, die Kosten ihrer Beseitigung stellen aber 20% des potentiellen Marktes des Abfallbehandlungsgewerbes dar. Es liegt deshalb auf der Hand, daß sowohl die Recyclingtechnologien zu forcieren sind, als auch weitere Abfallbehandlungsanlagen errichtet werden müssen.

Die Abfall(rahmen)-RL 75/442/EWG setzt den Rahmen (der inzwischen durch mehrere Detail-RL ausgefüllt wurde), innerhalb dem die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederverwendung von Abfall zu ergreifen und Abfallbeseitigungspläne aufzustellen haben. Sie verbietet nicht den Verkauf oder Gebrauch eines Erzeugnisses (z.B. Plastiktüten), doch hindert sie die Mitgliedstaaten nicht, entsprechende Verbote zu erlassen (EuGH, Urteil vom 13.7.1989, Rs. C 380/87, Slg.1989, 2491, 2515). Die RL sieht die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für Abfallbeseitigungs- und -verwertungsunternehmen vor. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Genehmigungspflicht für die Abfallbeseitigung möglich. Außerdem enthält die RL Kontrollvorschriften und sieht die Führung eines Abfallregisters vor. Die Kosten der Abfallbeseitigung hat der derzeitige oder frühere Besitzer der Abfälle zu tragen. 1991 wurde die RL durch die RL 91/156/EWG abgeändert; sie bietet nun ein rechtliches Gerüst für die Abfallvermeidung, -bewirtschaftung und -beseitigung, das der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft (90/C 122/02) entspricht. Von der RL 75/442/EWG sind allerdings diverse Abfallarten ausgenommen (z.B. radioaktive Abfälle).

Die RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle führt die RL 75/442/EWG in bezug auf gefährliche Abfälle aus. Die RL bestimmt eingehend den Begriff „gefährliche Abfälle“. Weiters werden die Mitgliedstaaten in die Pflicht genommen, gefährliche Abfälle zu registrieren, ein Vermischen verschiedener Kategorien zu verhindern, die Einsammlung, Beförderung und vorübergehende Lagerung entsprechend zu regeln und Vorkehrungen für den Notfall zu treffen. Die Regeln der RL sind durchgehend streng, da sie einerseits den Besonderheiten dieser Art von Abfällen Rechnung tragen müssen, andererseits die Beseitigung und Verwertung gefährlicher Abfälle möglichst vollständig zu überwachen haben.

Die Abfallverbringungs-RL 84/631/EWG steht im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates 78/319/EWG vom 20.3.1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. L 84/43 vom 31.3.1978) und die Richtlinie des Rates 76/403/EWG vom 6.4.1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle (ABl. L 108/41 vom 26.4.1976). Regelungsgegenstand ist die Verbringung von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft oder bei der Ausfuhr bzw. Einfuhr in die bzw. aus der Gemeinschaft. Ausnahmen gelten für die Rückgewinnung bestimmter Nichteisenmetalle.

Ferner ist die RL des Rates 75/439/EWG vom 16.6.1975 über die Altölbeseitigung (ABl. L 194/31 vom 25.7.1975; geändert durch ABl. L 42/43 vom 12.2.1987), die ein Verbot des Ableitens von Altölen in Gewässer, des Lagerns und/oder Ableitens mit schädlichen Auswirkungen auf den Boden sowie des Behandeln mit luftgefährdenden Wirkungen enthält hervorzuheben. Jedes Unternehmen, das Altöle beseitigt, bedarf hierfür eine dem Stand der Technik entsprechende Genehmigung. Beseitigungsunternehmen können als Ausgleich für ihnen auferlegte Sammel- und Beseiti-

gungspflichtigen gewisse Zuschüsse erhalten. Das Verbrennen von Altöl kann auf bestimmte besonders ausgerüstete Unternehmen beschränkt werden (EuGH, Rs. 240/83, Slg. 1985, 531).

Nach der RL des Rates 78/176/EWG vom 20.2.1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion (ABl. L 54/19 vom 25.2.1978; geändert durch ABl. L 378/1 vom 31.12.1982 und ABl. L 32/28 vom 3.2.1983) sind die Einleitung, das Versenken, die Lagerung, Ablagerung und das Einbringen von Abfällen aus der Titandioxid-Produktion genehmigungsbedürftig. Neue Industrieanlagen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, der Untersuchungen über die Auswirkungen auf die Umwelt vorangehen müssen und die nur erteilt werden darf, wenn die Unternehmen sich zur Verwendung der am wenigsten umweltschädlichen auf dem Markt verfügbaren Materialien, Verfahren und Technologien verpflichten. Die RL wurde durch die RL des Rates 82/883/EWG vom 3.12.1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitung aus der Titandioxidherstellung betroffenen Umweltmedien (ABl. L 378/1 vom 31.12.1982) neu gefaßt.

Hingewiesen sei weiters auf die RL des Rates 85/339/EWG vom 27.6.1985 über die Verpackung für flüssige Lebensmittel (ABl. L 176/18 vom 6.7.1985), die RL 91/157/EWG vom 18.3.1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. L 78/38 vom 26.3.1991). Schließlich sind noch die EU-Vorschriften betreffend Verbrennungsanlagen anzuführen. Die zwei 1989 verabschiedeten Richtlinien über neue (89/369/EWG; ABl. L 163/32 vom 14.6.1989) und bestehende (89/429/EWG; ABl. L 203/50 vom 15.7.1989) Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll beziehen sich auf die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch solche Industrieanlagen.

F. Chemikalienwesen

Die sog. Seveso-RL des Rates 82/501/EWG vom 24.6.1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. L 230/1 vom 5.8.1982; geändert durch ABl. L 85/36 vom 28.3.1987 und ABl. L 336/14 vom 7.12.1988) bestimmt, daß bei allen Industrietätigkeiten, bei denen gefährliche Stoffe eingesetzt werden oder anfallen können, der Betrieb alle notwendigen Vorkehrungen treffen muß, um solche Unfälle zu verhüten und ihre Auswirkungen in Grenzen zu halten. Die Betreiber solcher Anlagen müssen die Behörden darüber informieren und haben jederzeit nachzuweisen, daß sie die Gefahren schwerer Unfälle festgestellt, geeignete Sicherheitsvorkehrungen geschaffen sowie die auf dem Betriebsgelände beschäftigten Personen hiervon unterrichtet und entsprechend ausgebildet haben.

G. Gentechnik

Das Umweltrecht kann sich heute nicht der mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellten und inverkehrgebrachten chemischen Substanzen entziehen. Vielmehr muß es den Betrieb gentechnologischer Labors und Produktionsstätten vom Standpunkt der Anlagensicherheit und der mit der Anwendung der Gentechnologie verbundenen Unfallgefahr reglementieren. So werden mit der RL 90/219/EWG vom 23.4.1990 über die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 117/1990 vom 8.5.1990) gemeinsame Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung genetisch veränderter Organismen (GVO) in geschlossenen Systemen festgelegt, mit denen die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden sollen (Anforderungen an Risikobewertung, Klassifizierung von GVO nach ihrer Gefährlichkeit, Unfallverhütung, Genehmigungsbedürftigkeit von gefährlichen Arbeitsgängen). Die RL 90/220/EWG des Rates vom 23.4.1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117/15 vom 8.5.1990) regelt insb. das Inverkehrbringen von Produkten, die GVO enthalten oder aus diesen bestehen, und die beabsichtigte Verwendung des Produkts.

H. Luftreinhaltung

Das gemeinschaftliche Regelwerk im Bereich der Luftreinhaltung ist - im Gegensatz zu Österreich - inzwischen recht weit entwickelt. Hierbei handelt es sich durchwegs um Ordnungsrecht, das Grenz- und Richtwerten für die Luftqualität festlegt. Im Unterschied zum Gewässerschutz (wo die Gemeinschaft qualitativ zwischen Badegewässern, Süßwasser, Muschelgewässern, Trinkwasser, Grundwasser differenziert) wird nicht zwischen einzelnen Luftfunktionen typisiert. Die einzelnen Richtlinien zum Schutz des Umweltmediums „Luft“ setzen vielmehr für bestimmte Parameter verbindliche Grenzwerte fest: Neben den Begrenzungen der Emissionen aus beweglichen und ortsfesten Quellen, Luftqualitätsnormen sowie Qualitätsanforderungen an Kraftstoffe zählen dazu auch spezifische auf das Schutzgut Klima bezogene Regelungen.

Aufzulisten sind insb die RL zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren vom 20.3.1970 (ABl. L 76/1 vom 6.4.1970) als auch gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 190/1 vom 20.8.1972), über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. L 307/22 vom 27.11.1975), über den Bleigehalt von Benzin (ABl. L 96/25 vom 3.4.1985), gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 36/33 vom 9.2.1988) sowie die dazu ergangenen Novellierungen.

Mediale Vorkehrungen beinhalten Immissionsregelungen für bestimmte Stoffe, d.h. Luftqualitätsnormen einschließlich Meßverfahren. Im einzelnen handelt es sich um die Richtlinien 80/779/EWG des Rates vom 15.7.1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl. L 229/30 vom 30.8.1980 i.d.F. RL 89/427/EWG des Rates vom 21.6.1989, ABl. L 201/53 vom 14.7.1989), 82/884/EWG des Rates vom 3.12.1982 betreffend einem Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (ABl. L 378/15 vom 31.12.1982) und 85/203/EWG des Rates vom 7.3.1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (ABl. L 87/1 vom 27.3.1985). Die in diesen Richtlinien normierten Grenzwerte für Luftschadstoffe müssen in allen Mitgliedsstaaten innerhalb bestimmter Fristen eingehalten werden, wobei allerdings die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Sanierungszonen zu benennen, in denen sie die Grenzwerte erst nach einer längeren Übergangsfrist einzuhalten brauchen.

In diesem Zusammenhang ist weiters die Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21.9.1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (ABl. L 297/1 vom 18.10.1992) anzuführen. Diese Richtlinie knüpfen auf der Immissionsseite an; ohne allerdings eine einzuhaltende Luftqualitätsnorm vorzugeben, schreiben die Ozonvorschriften lediglich die Überwachung der Ozonkonzentration sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit bei Überschreitung des Schwellenwertes (360 Mikrogramm/m³ als Mittelwert während einer Stunde) vor. Programmatischen Charakter haben hingegen die im internationalen Kontext stehenden Bemühungen der Gemeinschaft zum Schutz der Ozonschicht, wie z.B. die Entscheidung 80/372/EWG des Rates vom 26.3.1980 über Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt (ABl. L 90/45 vom 3.4.1980), der Beschluß 81/462/EWG des Rates vom 11.6.1981 über den Abschluß des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171/11 und 13 vom 27.6.1981) und insb. der Beschluß 88/540/EWG des Rates vom 14.10.1988 über den Abschluß des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297/8, 10 und 21 vom 31.10.1988). Die Vorgaben dieses Wiener Abkommens und des Zusatzprotokolls von Montreal wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14.10.1988 (ABl. L 297/1 vom 31.10.1988) umgesetzt und durch die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 vom 4.3.1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 67/1 vom 14.3.1991) aktualisiert. Ebenfalls vorbeugender Natur sind die parallel dazu ausgesprochenen Empfehlungen der Kommission an die Aerosolindustrie (ABl. L 144/56 vom 27.5.1989), Schaumkunststoffindustrie (ABl. L 227/26 vom 27.8.1990) und Hersteller von Kälte- und Klimaanlage (ABl. L 227/30 vom 29.8.1990), den Einsatz von FCKW freiwillig zu vermindern. Österreich hat im Rahmen der Durchführung des Chemikaliengesetzes Verordnungen über das Verbot von FCKW als Treibgas (BGBl. 55/1989) und über vollhalogenierte FCKW (BGBl. 301/1990) erlassen (vgl. weiters Verordnung

über das Verbot der Einfuhr bestimmter Stoffe aus Nichtvertragsstaaten des Montrealer Protokolls, BGBl. 69/1990).

An dieser Stelle sind auf die besonderen Anstrengungen der Gemeinschaft in Luftreinhalteschutz im Bereich der Industrieanlagen zu verweisen. So stellt die Richtlinie zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch bestimmte Industrieanlagen einige Grundsätze für die Gestaltung des Anlagenrechts auf, ohne allerdings konkrete Anforderungen in Form von Schwellen- und Grenzwerten zu statuieren. Zentralen Stellenwert kommt dem Erfordernis der Anlagengenehmigung zu. Als ordnungsrechtliches Instrument direkter Verhaltenssteuerung müssen für die Genehmigungspflicht vier Voraussetzungen vorliegen (Art. 4): 1. Es müssen alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung einschließlich der besten verfügbaren Technologie getroffen worden sein, sofern die Durchführung dieser Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht. 2. Der Betrieb der Anlage verursacht keine signifikante Luftverunreinigung. 3. Keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte wird überschritten. 4. Alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte werden berücksichtigt. Für bestimmte Industriesektoren sind in der Zwischenzeit zur Durchführung der RL 84/360/EWG Richtlinien ergangen:

- RL 87/217/EWG vom 19.3.1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl. L 85/40 vom 28.3.1987), soweit sie einen Emissionsgrenzwert für Asbest festlegt;
- RL 88/609/EWG vom 24.11.1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L336/1 vom 7.12.1988);
- RL 89/369/EWG vom 8.6.1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl. L 163/32 vom 14.6.1989), die Emissionsgrenzwerte für Staub, Schwermetalle, Salzsäure, Fluorwasserstoffsäure und Schwefeldioxid festlegt;
- RL 89/429/EWG vom 21.6.1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl. L 203/50 vom 15.7.1989), welche bestimmte Übergangsregelungen für die Erfüllung der Grenzwerte, die in der RL 89/369/EWG für neue Anlagen festgelegt sind, für die bestehenden Anlagen vorsieht.

Weiters sind anlagenbezogene Emissionsbegrenzungen in die Luft auch in der RL 75/439/EWG vom 16.6.1975 über die Altölbeseitigung (ABl. L 194/23 vom 25.7.1975 geändert durch RL 87/101/EWG vom 22.12.1986, ABl. L 42/43 vom 12.2.1987) und in der RL 92/112/EWG vom 15.12.1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung

der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxidindustrie (ABl. L 409/11 vom 31.12.1992).

I. Gewässerschutz

Die EG hat sich bereits in den Jahren 1975 bis 1980 mit dem Thema des Gewässerschutzes auseinandergesetzt. Die Gründe dafür liegen sowohl in der Tatsache, daß die Auswirkungen der Industrie im dicht besiedelten und hochindustrialisierten europäischen Raum auf die Gewässer nicht vor den Staatsgrenzen haltmachen, als auch in der Einsicht, daß unterschiedliche Gewässerschutzvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Das erste Umweltschutz-Aktionsprogramm der Gemeinschaft (1973) sah eine Doppelstrategie vor: Einerseits sollte bereits der Verschmutzung der Gewässer durch gefährliche Stoffe an der Quelle (d.h. unmittelbar beim jeweiligen Emittenten) begegnet werden. Andererseits erfordern die Bekämpfung der Emissionen vieler kleiner Quellen und die negative Auswirkungen diffuser Quellen die ergänzende Festlegung von Immissionsgrenzwerten. Die Umsetzung dieses emissions- und immissionsbegrenzenden Konzeptes stieß jedoch auf den Widerstand Großbritanniens, worauf als Kompromiß in der Gewässerschutz-Rahmenrichtlinie 76/464/EWG die Möglichkeit vorgesehen wurde, alternativ zum System der Emissionsgrenzwerte auch ein System von Qualitätszielen (Immissionswerten) anzuwenden.

Parallel zum Konzept des Schutzes vor gefährlichen Stoffen war ursprünglich auch eine branchenweise Reduzierung von industriellen Massenbelastungen geplant, die typischerweise die Selbstreinigungskräfte der Gewässer stark beanspruchen bzw. oft überfordern. Die Bemühungen in diese Richtung blieben aber hinter den Erwartungen (vgl. z.B. RL 78/176/EWG). So beschränken sich die EG-Emissionsrichtlinien bis heute nur auf wenige Stoffe und Industriezweige; der Kommission selbst ist bewußt, daß die Gewässerschutzpolitik der EU weit von einem umfassenden, die zeitgemäßen Ansprüche des Umweltschutzes befriedigenden Regelwerk entfernt ist. Angesichts des Defizits einer vorbeugenden Gewässerschutzpolitik liegt daher für ein in Verdichtung begriffenes Umweltschutzrecht eine Teilaufgabe darin, die bestehenden Emissionsrichtlinien, deren Kern die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einleitung bzw. Ableitung bestimmter Inhaltsstoffe in die Gewässer ist, sich zu eigen machen. D.h., daß ein Regelungsschwerpunkt eines künftig u.U. kodifizierten Umweltschutzrechts auf die Eigenschaften der Abwässer aus Anlagen bedacht nehmen muß.

Die auf EU-Ebene in diesem Zusammenhang in Frage kommenden Richtlinien sind zum einen die RL 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129/23

vom 18.5.1976) und Folgerichtlinien für bestimmte gefährliche Stoffe oder bestimmte Industriezweige (RL 82/176/EWG des Rates vom 22.3.1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalieelektrolyse (ABl. L 81/29 vom 27.3.1982); RL 83/513/EWG des Rates vom 26.9.1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. L 291/1 vom 24.10.1983); RL 84/156/EWG des Rates vom 8.3.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse (ABl. L 74/59 vom 17.3.1984); RL 84/491/EWG des Rates vom 9.10.1984 betreffend die Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (ABl. L 274/11 vom 17.10.1984); RL 86/280/EWG des Rates vom 12.6.1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. L 181/16 vom 4.7.1986); RL 88/347/EWG des Rates vom 16.6.1986 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. L 158/35 vom 25.6.1988); RL 90/415/EWG des Rates vom 27.7.1990 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. L 219/49 vom 14.8.1990)) - zum anderen die RL 80/68/EWG des Rates vom 17.12.1979, über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. L 20/43 vom 26.1.1980). Gemeinsamens Merkmal aller Emissionsrichtlinien ist die Genehmigungspflicht für bestimmte Einwirkungen auf Gewässer. Gleichzeitig werden bestimmte Mindestanforderungen an diese Genehmigung gestellt, wie etwa die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte und die Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte. Sowohl nach der RL 76/464/EWG als auch der RL 80/68/EWG sind die Genehmigungen zu befristen. Gemeinsamkeiten sind auch bei der Überwachung und den relativ umfangreichen Auskunft- und Berichtspflichten feststellbar.

J. Lärm

Die Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung beschränken sich auf die Festlegung von Höchstwerten für die Geräuschemissionen von Produkten (z.B. Kraftfahrzeugen, Flugzeuge, Baugeräte, Baumaschinen, Rasenmäher, Haushaltsgeräte). Die primär auf den Verkehrslärm und den Baumaschinenlärm abstellenden Richtlinien sind für das Umweltschutzrecht ex nunc von geringer Bedeutung, da sie nicht anlagenbezogene, sondern produktbezogene Schalleistungspegel bestimmen. Trotz der dem Lärm innewohnenden Sonderstellung als „unechter Schadstoff“ sollte aber künftig - aufgrund seiner direkt auf den Menschen wirkenden störenden Eigenschaft - der Lärm stärker im Umweltrecht (insb. im Bezug auf die Nachbarn) Berücksichtigung finden.

K. Das fünfte Aktionsprogramm

Diese in obiger Tabelle zusammengefaßte Regelung, wie sie in der „Einheitlichen Europäischen Akte“ festgeschrieben wurde, spiegelt die EU-Umweltpolitik wider, wie sie sich im Lauf der ersten drei Aktionsprogramme für die Umwelt entwickelt hat. Auch das 4. Aktionsprogramm, das 1992 auslief, sah sich als Fortführung der bisherigen Umweltpolitik. Durch die Schwierigkeiten, die viele Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der EU-Normen hatten, sollte bis 1992 versucht werden, vordringlich die bereits ergangenen Normen in den Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Dazu wird jährlich ein Bericht über den Stand der Rechtsumsetzung im Umweltbereich vorgelegt, um so politischen und öffentlichen -Druck auf die Mitgliedstaaten ausüben zu können. Außerdem macht die Kommission verstärkt von ihrem Recht Gebrauch, Mitgliedstaaten wegen Vertragsversetzung vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen, wenn diese Richtlinien nicht oder nicht richtig umgesetzt haben. Auch die Verhinderung der korrekten Anwendung der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen führt zur Einleitung rechtlicher Schritte. Hier stützt sich die Kommission vor allem auf Beschwerden von Privatpersonen und nichtstaatlichen Umweltschutzorganisationen.

Der Vorschlag zu einem Programm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung zeichnet für den Zeitraum 1993 - 2000 neue Wege vor. Nachdem in den 80er Jahren die Verwirklichung des Binnenmarktes das vorrangige Ziel in der Europäischen Union war, soll nun die erhoffte wirtschaftliche Entwicklung mit den Erfordernissen der Umwelt in Einklang gebracht werden. Durch die Abkehr vom Regelungsdenken, das die Umweltpolitik der Vergangenheit bestimmt hatte, möchte die Europäische Union verstärkt die Akteure in allen Wirtschaftssektoren mobilisieren. Es wurden 5 Schwerpunktbereiche ausgewählt, die in diesem Programm besonders beachtet werden sollen: Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Tourismus. Das Konzept für die genannten Schwerpunktbereiche besteht darin, daß nicht nur der Schutz der Volksgesundheit und der Umwelt, sondern zum Nutzen der Bereiche selbst auch deren dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung angestrebt wird. Neue Instrumente, vor allem wirtschaftliche (steuerliche) Anreize und eine umweltgerechte Preisgestaltung bei Ressourcen, sollen eine nachhaltige Entwicklung fördern. Die Verbesserung der Lebensqualität und nicht primär des wirtschaftlichen Lebensstandards ist das Ziel der gemeinschaftlichen Politik. Herausforderungen und Prioritäten des Umweltschutzes liegen hierbei in folgenden Bereichen: Klimaveränderung, Übersäuerung und Luft-

verschmutzung, Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und Verringerung der Artenvielfalt, Ausbeutung und Verschmutzung der Gewässer, Zerstörung von städtischer Umwelt und Küstengebieten sowie Abfall.

L. Der Vertrag von Maastricht

Anfang Dezember 1991 einigten sich die EU-Staats- und Regierungschefs in Maastricht auf den Vertrag über die Europäische Union. Dieses Vertragswerk novelliert die Gründungsverträge und enthält Ansätze zu einer politischen Union und die Voraussetzungen für eine Wirtschafts- und Währungsunion.

Im „Vertrag zur Gründung der Europäischen Union“ sind einige Änderungen vorgesehen, die für die Umweltpolitik wichtig sind und Fortschritte bringen. Im geänderten Artikel 2 wird das beständige, nichtinflationäre und umweltverträgliche Wachstum als Ziel der Union genannt. Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, daß künftig auch allgemeine Umweltbestimmungen und Anlagennormen mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Dadurch wird das Mehrheitsprinzip für den Bereich des Umweltschutzes zum Regelfall erhoben. Für den Bereich der Produktnormen erhält das als umweltfreundlich bekannte Europäische Parlament die Möglichkeit, Maßnahmen durch sein Veto zu verhindern. Bezüglich der oft mangelhaften Umsetzung der EU-Richtlinien in den Mitgliedstaaten erhält der Europäische Gerichtshof nun die Möglichkeit, angemessene Bußgelder zu verhängen.

Literatur

Agenda twenty-one, Rio-declaration, forest principles, New York: United Nations 1992

Bock, Umweltschutz im Spiegel von Verfassungsrecht und Verfassungspolitik, Schriften zum Umweltrecht, Bd 14, Berlin 1990

Breuer, Entwicklungen des europäischen Umweltrechts - Ziele, Wege und Irrwege, Erweiterte Fassung eines Vortrages gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 27. Januar 1993, Berlin 1993, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Bd 134

Czechowski/Hendler (Hrsg), Umweltverträglichkeitsprüfung Landwirtschaft und Umweltschutz, Warschauer Gespräche zum Umweltrecht, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1996

Davy, Folgenloses Umweltrecht, Rechtspolitische Anmerkungen zu Schwächen der Gesetzgebungs- und Vollziehungspraxis in Österreich, Wien 1989, Rechtswissenschaftliche Schriftenreihe des Assistentenverbandes der Wirtschaftsuniversität Wien, Bd 1

Finder/Onz, Die Offenheit wissenschaftlicher und technischer Institutionen für Umweltveränderungen, Wien (1989)

Fischer/Freytag, Österreich und das Umweltrecht der Europäischen Union, Wien 1995

Funk, Abfallwirtschaftsrecht, Grundfragen in Einzelbeiträgen, Wien 1993, Schriften zum gesamten Recht der Wirtschaft, Bd 29

Gimpel-Hinteregger, Umwelthaftungsreform, Wien 1992, Juristische Schriftenreihe 60

Holzer/Bobek, Schutz der natürlichen Lebensgrundlage Boden und Wasser in der österreichischen Rechtsordnung, 1991, Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Bd 57

Holzer/Reischauer, Agrarumweltrecht, Wirtschafts- und verwaltungsrechtliche Studien, Bd 4, Wien 1991

Hoppe/Beckmann, Umweltrecht, München 1993

Jautscher, Vergleich des österreichischen Umweltrechts mit dem Umweltrecht der europäischen Gemeinschaft, Linz 1992, Kommunale Forschung in Österreich, Bd 95

Kalss, Forstrecht, Wirtschafts- und verwaltungsrechtliche Studien, Bd 1, Wien 1990

- Kind, Umweltschutz durch Verfassungsrecht, Wien 1994
- Kittel, Pestizide und Umweltrecht, Ein internationaler Überblick, Wien 1985, Information zur Umweltpolitik, Bd 21
- Kosz, Ein Umweltabgabesystem für Österreich unter der Bedingung eines "sustainable development", Wien 1993, Forschungsergebnisse der Wirtschaftsuniversität Wien
- Krasel, Trinkwasserkontrolle in Österreich, Rechtliche Bestimmungen und fachliche Erfordernisse, Wien 1993
- Kroiss (Hrsg), Auswirkungen der Wasserrechtsgesetznovelle 1990, Wien 1991, Wiener Mitteilungen. Wasser, Abwasser, Gewässer, Bd 98
- Kroiss (Hrsg), Wasserrechtsgesetznovelle '90 und neue Emissionsverordnungen, Wien 1992, Wiener Mitteilungen. Wasser, Abwasser, Gewässer, Bd 107
- Kubaneck, Perspektiven der Abfallwirtschaft, Nach der B-VG-Novelle 1988, Wien 1991, Wirtschafts- und verwaltungsrechtliche Studien, Bd 3
- Lang, Internationaler Umweltschutz, Völkerrecht und Außenpolitik zwischen Ökonomie und Ökologie, Wien 1989
- List/Schwarzer, Betriebsanlagenrecht (GewO) und Luftreinhaltegesetz (LRG-K), Wien 1989
- Oberösterreichische Umweltakademie, Institut für angewandte Umweltforschung, Konzept für eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung in Oberösterreich (Oö Nachhaltigkeitskonzept), Erstellt von Kanatschnig, Plohberger, Schachtner, Humer, Linz 1993
- Onz, Umweltrecht. Ein kritischer Überblick über die rechtlichen Instrumente des Umweltschutzes in Österreich, Laxenburg 1987, Akademie für Umwelt und Energie, Studien 6
- Onz, Umweltrecht 1970-91, Eine politische Bilanz/Dr-Karl-Renner-Institut (Hrsg), Wien 1992
- Pernthaler/Weber/Wimmer, Umweltpolitik durch Recht - Möglichkeiten und Grenzen, Rechtliche Strategien zur Durchsetzung des Umweltmanifests/Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg), Wien 1992
- Raschauer, Umweltschutzrecht, 2. Aufl, Studien zu Politik und Verwaltung, Bd 20, Wien 1988
- Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht, Wien 1993

Raschauer, Kommentar zum UVP-G, Wien 1995

Schäfer, Österreich, in: Kimminich/Lersner/Storm (Hrsg), HdUR, Bd II, Berlin 1988, Sp 96 ff

Schäfer/Onz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Normative Gestaltung in den Europäischen Gemeinschaften und in Österreich, Wien 1988

Seidl (Hrsg), Industrie und Umweltschutz, Rechts- und Planungsgrundlagen für das Gewerbe und die Industrie, 4. Aufl, Wien 1990

Storm, Umweltrecht, Einführung in ein neues Rechtsgebiet, 3. Aufl, Berlin 1988

Thun-Hohenstein/Cede, Europarecht, Wien 1995

Triffterer, Recht als eines der Instrumente zur Bewältigung der Umweltkrise, in: Bauer/Virt (Hrsg), Für ein Lebensrecht der Schöpfung, Salzburg 1988, 48 ff

Umweltbundesamt (Hrsg), Umweltsituation in Österreich, Umweltkontrollbericht der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat, Wien 1993

Wegscheider, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Spiegel des Strafrechts, JBI 1989, 214 ff

Wegscheider/Sokoloff, Recht auf Umwelt, Wien 1991

Welan, Zum Stand des Umweltrechts in Österreich, in: Czechowski/Hendler, Umweltrecht in Mittel- und Osteuropa, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Boorberg 1992